



Amtliche Bekanntmachungen

14. Jahrgang

06. März 2008

Nr. 1

INHALT:

Seite

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

1. Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Business Administration 2
2. Erste Änderungssatzung der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Völkerrechtlicher Individualschutz – Internationale Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht 16
3. Erste Änderungssatzung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Kulturmanagement und Kulturtourismus 17

II. Bekanntmachungen

1. Neufassung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Kulturmanagement und Kulturtourismus 18
2. Korrigierte Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät 20
3. Neufassung der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Völkerrechtlicher Individualschutz – Internationale Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht 42
4. Neufassung der Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät 48

ISSN 0948-1516

Herausgeber: Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)
- Die Präsidentin -
Große Scharrnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)
Verantwortlich: Dezernat für Studentische Angelegenheiten und Recht - Tel. (0335) 5534-4213
d1@euv-frankfurt-o.de

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

1.

Aufgrund von § 13 Abs. 2, Satz 1 und § 9 Abs. 2, Satz 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz-BbgHG) vom 06. Juli 2004 (GVBl. Nr. 17, S. 394 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl.I/07, [07], S. 94), hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senats die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:¹

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Master der Europa-Universität Viadrina

11. Juli 2007

Inhalt

- I Allgemeine Vorschriften**
- § 1 Grundsatz der Gleichberechtigung
- § 2 Ausbildungsziele und Zweck der Masterprüfung
- § 3 Geltungsbereich
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Zulassungsbedingungen und Aufnahme des Studiums
- § 6 Studiendauer und ECTS-Punkte
- § 7 Träger des Lehrangebots, Lehrveranstaltungen
- § 8 Praktika, Auslandsstudien
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfer und Beisitzer
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 15 Ungültigkeit von Prüfungen

¹ Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 14.12.2007 ihre Genehmigung erteilt.

II Besondere Vorschriften

- § 16 Zulassung zu Prüfungen
- § 17 Umfang des Studiums
- § 18 Gestaltung der Prüfung
- § 19 Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen
- § 20 Studienvarianten zur Erlangung des Masters
- § 21 Studienvarianten [1a] und [1b]
- § 22 Studienvarianten [2a] und [2b]
- § 23 Fächerangebot
- § 24 Masterarbeit
- § 25 Zulassung und Anmeldung zur Masterarbeit
- § 26 Fristen und Bewertung der Masterarbeit
- § 27 Bestehen der Prüfung zum Master
- § 28 Zeugnis, Diploma Supplement
- § 29 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades Master of Science
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Zum Studium für Studierende mit einer Behinderung
- § 32 Studienberatung
- § 33 Betreuung der Studierenden durch Mentoren
- § 34 Übergangsbestimmungen
- § 35 Inkrafttreten

I Allgemeine Vorschriften

§ 1

Grundsatz der Gleichberechtigung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 2

Ausbildungsziele und Zweck der Masterprüfung

(1) Den Studierenden der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät soll durch ihr Studium die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Denken und verantwortungsbewussten Handeln vermittelt werden. Primäres Ziel der Ausbildung ist die Aneignung geeigneter Methoden, die zum Erkennen, Formulieren und wissenschaftlichen Bearbeiten einzel- und gesamtwirtschaftlicher Probleme befähigen. Bedingt durch die Ausrichtung der Fakultät und die besondere Auslandsorientierung des Studienganges wird dem internationalen Charakter des Wirtschaftsgeschehens in der Ausbildung besondere Bedeutung beigemessen. Daher strebt der Studiengang an, die Studienfächer international auszurichten sowie eine profunde betriebswirtschaftliche Ausbildung mit dem Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen zu verbinden. Interdisziplinari-

tät in der Lehre wird dabei besonders berücksichtigt. Mit der Masterarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er fähig ist, das erlernte wissenschaftliche Instrumentarium auf praktische Probleme selbstständig anzuwenden.

(2) Bei diesem Masterstudium handelt es sich um einen stärker forschungsorientierten Studiengang, in dem neben der Vermittlung theoretischen Wissens insbesondere Methodenkompetenz vermittelt wird, die zu einer selbstständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Kenntnisse befähigt. Forschungsmethoden und -strategien haben eine zentrale Bedeutung in den Lehrinhalten. Somit dient das Masterstudium neben der Vorbereitung auf eine berufspraktische Tätigkeit auch der Vorbereitung einer wissenschaftlichen Tätigkeit.

(3) Darüber hinaus werden im Rahmen des Studiums Softskills und Fremdsprachenkenntnisse vermittelt.

§ 3 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung der Europa-Universität Viadrina regelt für den Studiengang International Business Administration den Studienablauf zur Erlangung des akademischen Grades gemäß § 4.

§ 4 Akademischer Grad

Nach bestandener Masterprüfung wird den Absolventen des Studiengangs International Business Administration der akademische Grad "Master of Science" (abgekürzt M.Sc.) verliehen.

§ 5 Zulassungsbedingungen und Aufnahme des Studiums

(1) Vor der Aufnahme des Studiums weisen die Studierenden ihre besondere Eignung für das Studium nach. Das Studium setzt grundsätzlich ein abgeschlossenes Bachelorstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung und einer Gesamtnote von mindestens 2,5 voraus.

(2) Weiterhin ist als Zulassungsvoraussetzung der Nachweis über das Absolvieren eines Praktikums im Gesamtvolumen von 12 Wochen bis zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Masterarbeit zu erbringen. Studienbewerber aus der betrieblichen Praxis können hiervon auf Antrag befreit werden.

(3) Der Studiengang ist auch für Bewerber offen, die mindestens einen Bachelorabschluss in einem mathematischen, ingenieur-, kommunikations-, medien- oder rechtswissenschaftlichen Studiengang oder der Fachrichtung Informatik besitzen. In diesem Fall ist jedoch ein Beratungsgespräch mit mindestens zwei Professoren der Fakultät erforderlich, um die Studienplanung individuell abzustimmen.

(4) Darüber hinaus können für den Studiengang weitere Zulassungsvoraussetzungen in Übereinstimmung mit der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung - HVVBbg) vom Fakultätsrat beschlossen werden.

§ 6 Studiendauer und ECTS-Punkte

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und ihre Verteidigung zwei Jahre. Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Credit Points nach dem ECTS-System gemessen. Dabei entspricht ein Credit Point i. d. R. einer Arbeitsbelastung von insgesamt 30 Arbeitsstunden. Ein Semester umfasst i. d. R. 30 Credit Points, was einer Arbeitsbelastung von 900 Arbeitsstunden entspricht. Der Gesamtumfang des Masterprogramms beträgt somit 120 Credit Points, also 3600 Arbeitsstunden. Hier von sind mindestens 25 Prozent in englischer Sprache zu erbringen.

§ 7 Träger des Lehrangebots, Lehrveranstaltungen

(1) Träger des Lehrangebots ist die Europa-Universität Viadrina durch die Hochschullehrer und Privatdozenten der Wirtschaftswissenschaftlichen, der Rechtswissenschaftlichen und der Kulturwissenschaftlichen Fakultät sowie durch die Mitarbeiter des Sprachenzentrums. In- und ausländische Hochschullehrer und Gastdozenten sind berechtigt, Lehrveranstaltungen im Studiengang International Business Administration abzuhalten sowie Prüfungen durchzuführen und zu bewerten. Promovierte Mitarbeiter an Lehrstühlen und Forschungsinstituten sind gleichfalls berechtigt, Lehrveranstaltungen abzuhalten sowie Prüfungen durchzuführen und zu bewerten. Nicht promovierte Mitarbeiter an Lehrstühlen und Forschungsinstituten, die über einen einschlägigen Hochschulabschluss verfügen, sind nach Genehmigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ebenfalls berechtigt,

Lehrveranstaltungen abzuhalten sowie Prüfungen durchzuführen und zu bewerten. Übungen und vorlesungsbegleitende Veranstaltungen können von wissenschaftlichen Mitarbeitern, Hilfskräften und Tutoren abgehalten werden.

(2) Lehrveranstaltungen im Studium sind insbesondere Vorlesungen, Übungen, Seminare, Projekte, Exkursionen und Tutorien. Die Ankündigung der Veranstaltungen erfolgt jeweils zum Ende eines Studienhalbjahres für das folgende Studienhalbjahr im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis und durch Hinweise der Lehrstühle im Internet.

(3) Vorlesungen vermitteln eine studienfachspezifische Grundorientierung, machen mit Forschungsgegenständen und -ergebnissen vertraut, weisen auf künftige Forschungsaufgaben hin und geben einschlägige Literaturhinweise. Besonderer Wert wird auf Internationalität und Interdisziplinarität des Lehrangebotes gelegt.

(4) Übungen und Tutorien dienen der Einübung der durch Vorlesungen und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse. Sie sollen das Problemverständnis der Studierenden entwickeln sowie zur Formulierung und Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen anleiten.

(5) Seminare dienen der Anwendung allgemeiner Lehrinhalte eines Faches auf spezielle Problemfelder beziehungsweise der Vertiefung von durch Vorlesungen und Literaturstudium erworbenen Kenntnissen. In Seminaren sollen Studierende an der Aufarbeitung des bisherigen wissenschaftlichen Kenntnisstandes und der Lösung offener Fragen durch Referate, schriftliche Ausarbeitungen und Teilnahme an der Diskussion mitwirken.

(6) Durch Projekte und Exkursionen sollen dem Studierenden Einblicke in die Anforderungen und die Problemzusammenhänge künftiger Berufsfelder vermittelt werden. Sie dienen der Einübung und Abrundung des an der Universität erworbenen Kenntnisstandes.

§ 8

Praktika, Auslandsstudien

(1) Als Ergänzung des Studiums werden weitere Praktika vor Aufnahme des Studiums und in der vorlesungsfreien Zeit empfohlen. Den deutschen Studierenden wird nahegelegt, sich insbesondere im Ausland um Praxiserfahrung zu bemühen. Die Fakultät begrüßt das Bemühen der Studierenden und studentischer Einrichtungen und unterstützt sie nach Möglichkeit bei der Beschaffung und Organisation von Praktika.

(2) Den Studierenden wird ein Aufenthalt an einer ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht zum Fachstudium der Business Administration nahegelegt. Dies trägt dem Grundgedanken einer international ausgerichteten Hochschule ebenso wie der internationalen Orientierung des Studienganges Rechnung. Die Fakultät unterstützt die Studierenden hierbei durch den Aufbau und die Pflege nationaler und internationaler Hochschulkontakte.

§ 9

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss zuständig. Er wird aus drei der Fakultät angehörenden Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem Vertreter der Studierenden gebildet.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat für zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen der Professoren zum Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Der Prüfungsausschuss kann Regelentscheidungen an seinen Vorsitzenden delegieren.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Er entscheidet insbesondere über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Zulassung zu den Prüfungen und setzt in der Regel die Prüfungstermine fest.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen, sofern der Prüfungsausschuss dies beschließt.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem

Vorsitzenden übertragen. Professoren, Juniorprofessoren und promovierte Mitarbeiter der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bedürfen keiner Bestellung als Prüfer für das von ihnen vertretene Fach. Die für den Studiengang International Business Administration eingestellten promovierten Lehrbeauftragten werden für die von ihnen gelesenen Fächer zu Prüfern bestellt. Zu Prüfern können auch andere Mitglieder des wissenschaftlichen Personals der Europa-Universität gemäß § 12 Abs. 3 BbgHG sowie Lehrbeauftragte bestellt werden, die über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen. Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 9 Abs. 5 entsprechend.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen der Prüfung zum Master sind von zwei Prüfern zu bewerten. Die Masterarbeit ist ebenfalls von zwei Prüfern zu bewerten.

(3) Bei mündlichen Prüfungen ist die Teilnahme eines Prüfers und eines Beisitzers erforderlich, der den Prüfungsverlauf in einem Protokoll festhält. Beisitzer müssen zum wissenschaftlichen Personal der Europa-Universität gehören und über mindestens einen dem Diplom oder Master gleichwertigen Abschluss und die notwendige Sachkunde, die in der Regel durch ein abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Studium nachgewiesen wird, verfügen.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Absenken oder Erhöhen der einzelnen Noten um

0,3 gebildet werden, die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Ist in der Prüfung zum Master eine Gesamtleistung als Durchschnitt von Einzelleistungen oder von Einzelbewertungen zu bewerten, so ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

Bei der Bildung der Fachnoten und Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Den in § 11 Abs. 1 und 2 genannten Noten entsprechen die nachfolgenden Noten nach dem ECTS-System. Allen Scheinen, die im Studiengang ausgestellt werden, ist ein Formular beizulegen, das Auskunft über das folgende Umrechnungssystem der Noten gibt.

Grades	Remarks	ECTS
1,0 and 1,3	Excellent: outstanding performance with only minor errors	A
1,7 to 2,3	Very Good: above average standard but with some errors	B
2,7 and 3,0	Good: generally sound work with a number of notable errors	C
3,3 and 3,7	Satisfactory: fair but with significant shortcomings	D
4,0	Sufficient: performance meets minimum criteria	E
5,0	Fail: considerable further work is required	Fx / F

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumen geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird in Absprache mit dem Prüfer ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen. Dies gilt insbesondere für den Fall der Täuschung bei der Anfertigung von Seminar- und Masterarbeiten. Als schwerwiegender Fall gilt in der Regel auch ein wiederholter, gravierender Täuschungsversuch.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag anerkannt werden, wenn sie in Art und Umfang einer Studien- und Prüfungsleistung im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung entsprechen.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag anerkannt werden, soweit diese fachlich gleichwertig sind.

(3) Über die Anerkennung der Studienzeiten sowie die Gleichwertigkeit von Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Studienleistungen, die an anderen Hoch-

schulen in einem Zeitraum erworben werden, in dem der Studierende an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert ist, können nur mit vorheriger Genehmigung des Prüfungsausschusses nach Absprache mit einem Fachvertreter anerkannt werden.

§ 14

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine an der Europa-Universität Viadrina erfolgreich abgelegte Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) Ein an einer Hochschule mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erworbener Masterabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang kann an der Europa-Universität Viadrina nicht erneut erworben werden.

(3) Hiervon unberührt sind die Doppel- und Mehrfachprogramme mit ausländischen Universitäten.

§ 15

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und/oder die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wird. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2, Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

II Besondere Vorschriften

§ 16

Zulassung zu Prüfungen

Zu Prüfungen im Rahmen des Masterstudiums kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert ist und
2. seinen Prüfungsanspruch in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im Anwendungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht verloren hat.

§ 17

Umfang des Studiums

(1) Das Studium International Business Administration besteht aus mehreren Modulen. Weiterhin umfasst es die Anfertigung der Masterarbeit mit anschließendem Kolloquium. Die Wahlmöglichkeiten der Module werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis festgelegt. Jeder Dozent gibt bei Ankündigung einer Lehrveranstaltung im kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt, für welche Module diese Lehrveranstaltung angerechnet werden kann. Bestehen mehrere Möglichkeiten, kann der Studierende über die Zuordnung frei entscheiden. Eine Doppelzuordnung ist ausgeschlossen.

(2) Der Studienfortschritt wird mit Credit Points gemäß § 6 gemessen.

(3) Ein Auslandsstudium im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung ist ein Aufenthalt an einer anerkannten Hochschule mit Promotionsrecht, die weder im Heimatland des Studierenden ihren Sitz hat, noch bei der die Wirtschaftswissenschaften zum überwiegenden Teil in der Muttersprache des Studierenden unterrichtet werden.

§ 18

Gestaltung der Prüfung

(1) Die Prüfung zum Master besteht aus Fachprüfungen, die als Sukzessivprüfung durch Bestehen der Module eines Teilgebietes abgelegt werden und aus der Anfertigung und Verteidigung einer Masterarbeit.

(2) In jedem der zu wählenden Module ist eine Prüfungsleistung zu erbringen. Diese Prüfungsleistungen können auf mehrere Arten erbracht werden:

1. durch eine oder mehrere Klausuren im Gesamtumfang von zwei Stunden oder (minimal 15-, maximal 30-minütige) mündliche Prüfungen,
2. durch schriftliche Ausarbeitungen und möglicherweise zusätzliche mündliche Vorträge,
3. durch eine Kombination der unter 1. und 2. genannten Leistungen.

Nach Maßgabe der jeweils angegebenen Hilfsmittel können die Möglichkeiten der Informationstechnik genutzt werden. Die Art der Erbringung der Prüfungsleistungen wird vor Beginn der Veranstaltung vom Dozenten verbindlich angekündigt.

(3) Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher oder in englischer Sprache abgehalten; die Sprache von Prüfungen in der Fremdsprachenausbildung legt das Sprachenzentrum fest.

(4) Der Dozent legt mit der Ankündigung einer Lehrveranstaltung neben der Zuordnung zu einem Modul die Kriterien für den Scheinerwerb fest. Insbesondere wird den Studierenden mitgeteilt, mit welchen Einzelleistungen im Rahmen eines Moduls ein Schein erworben werden kann und auf welche Weise sich die Gesamtnote für die im Modul erbrachte Leistung aus diesen Einzelleistungen ergibt.

(5) Der in einem Modul erreichte Schein enthält neben der Bezeichnung des jeweiligen Moduls eine Zusammenstellung der für die Bewertung relevanten Einzelleistungen im Rahmen des Moduls sowie die im Modul erzielte Note.

(6) Zu jedem Modul werden am Ende des Semesters, in dem die Lehrveranstaltungen des Moduls abgeschlossen sind, sowie am Anfang des darauffolgenden Semesters Prüfungsmöglichkeiten angeboten. Der Schein ist bestanden, sobald bei einer Prüfung eine mindestens ausreichende Leistung (Note kleiner oder gleich 4,0) erzielt wurde. Nicht bestandene Fachprüfungen einer Lehrveranstaltung dürfen einmal wiederholt werden.

§ 19

Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen

(1) Wenn ein Auslandsstudium im Sinne des § 17 Abs. 3 erfolgt, können grundsätzlich die Leistungen von höchstens sechs Modulen im Studiengang durch entsprechende Leistungen aus dem Ausland ersetzt werden. Wird das Auslandsstudium im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, kann der Prüfungsausschuss über die genannten Grenzen hinaus

Leistungen anerkennen.

(2) Leistungen werden anerkannt, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Die von der Zentrale für ausländisches Bildungswesen im Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz veröffentlichten Äquivalenzempfehlungen sind zu berücksichtigen.

(3) Die Noten der im Ausland erbrachten Leistungen werden nach § 11 umgerechnet und gehen auf diese Weise in die Durchschnittsbildung ein.

(4) Im Prüfungszeugnis wird vermerkt, welche der dort aufgeführten Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind.

(5) Zur Anerkennung von im Ausland abgelegten Leistungen ist ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss zu richten. Diesem Antrag sind die für eine Entscheidung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Für Studiengänge im Rahmen von Kooperationsabkommen kann der Prüfungsausschuss ein vereinfachtes Verfahren festlegen.

(6) Leistungen, die bei einem Auslandsstudium im Bachelorprogramm erbracht worden sind, können nicht anerkannt werden.

§ 20 Studienvarianten zur Erlangung des Masters

(1) Der Master kann in vier alternativen Studienvarianten studiert werden. Die angebotenen Studienvarianten erlauben dem Studierenden eine Spezialisierung nach seinen funktionalen und fremdsprachlichen Interessen. Die Fakultät hat hierfür vier alternative Tracks eingeführt, die die folgenden Titel tragen:

- M & M (Marketing & Management)
- FACT (Finance, Accounting, Controlling & Taxation)
- FINE (Finance & International Economics)
- IOM (Information & Operations Management)

(2) Eine funktionsorientierte fachspezifische Ausbildung in der Variante [1a] legt den Studienschwerpunkt in einen der vier Tracks.

(3) Studierende, die sich für eine funktionsorientierte Studienvariante in einem der vier Tracks entschieden haben, aber neben Deutsch und Englisch als obligatorische Ausbil-

dungssprachen zusätzlich ein Sprachenzertifikat (Unicert III) in Polnisch oder Französisch bzw. in Polnisch und Französisch (Unicert II) erwerben wollen, können die Studienvariante [1b] wählen, bei der einige Fachmodule durch Sprachzertifikate ersetzt werden. Neben Polnisch und Französisch können auf Antrag beim Prüfungsausschuss andere Sprachen zugelassen werden.

(4) Studierende können alternativ eine breiter angelegte funktionsübergreifende Ausbildung wählen. Sie soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnen, aus dem gesamten Fachangebot der vier Tracks eine für sie sinnvolle Zusammenstellung zu bilden. Diese allgemeine Ausbildung kann klassisch in deutsch und englisch im Sinne einer Allgemeinen BWL (Variante [2a]) oder im Sinne einer mehrsprachigen Ausrichtung mit Polnisch und/oder Französisch als weitere Fremdsprachen in der Variante [2b] erfolgen.

§ 21 Studienvarianten [1a] und [1b]

(1) Die funktionsorientierte fachspezifischen Studienvariante [1a] sollen den Studierenden die Möglichkeit einer sehr spezifischen Studienschwerpunktbildung in einem Track eröffnen. Für die Organisation in jedem Track zeichnet sich ein Fakultätsinstitut zuständig, das aus mehreren Lehrstühlen der Fakultät besteht.

(2) In der Studienvariante [1a] sind jeweils 15 Module zu belegen sowie die Masterarbeit zu schreiben und zu verteidigen. Hierzu gehören:

- Acht Trackveranstaltungen (T-Module) mit zusammen 56 ECTS
Von den in einem Track angebotenen T-Modulen sind Leistungsnachweise in acht Modulen zu erbringen.
- Zwei Economicsveranstaltungen (E-Module) mit zusammen 12 ECTS
Die beiden E-Module sind in der Regel aus dem Modulangebot der Fakultät zu wählen und sollen Themenbereiche, die in den T-Modulen behandelt werden, aus volkswirtschaftlicher Sicht beleuchten und somit ein ganzheitliches Verständnis für die Materie verstärken. Die Institute veröffentlichen jeweils vor Semesterbeginn eine Liste mit E- oder vergleichbaren Modulen, die zur Ergänzung des jeweiligen Tracks geeignet sind.
- Zwei Supportveranstaltungen (S-Module) mit zusammen 10 ECTS
Dies können Veranstaltungen der Wirtschaftswissenschaftlichen, der Juristischen

und Kulturwissenschaftlichen Fakultät sein. Die Institute veröffentlichen jeweils vor Semesterbeginn eine Liste mit S-Modulen, die zur Ergänzung eines Tracks besonders geeignet sind.

- Zwei General Managementveranstaltungen (G-Module) mit zusammen 10 ECTS
Studierende können den Vorlesungs- und Übungsteil im Sinne von § 23 Abs. 2 aus beliebigen noch nicht gewählten T-Modulen belegen. Die Institute veröffentlichen darüber hinaus einen semesterweise aktualisierten Katalog mit weiteren Veranstaltungen, die ggf. als G-Module anrechenbar sind.
- Ein Masterseminar mit 7 ECTS
Inhalt des studienabschließenden Masterseminars sind lehrstuhlübergreifende Themen. Sie werden in der Regel von mehreren Institutsmitgliedern gemeinsam durchgeführt.
- Masterarbeit (mit Kolloquium) mit 25 ECTS
Ferner ist eine Masterarbeit anzufertigen und in einem Kolloquium zu verteidigen.

(3) Studierende, die sich für eine funktionsorientierte Studienvariante entschieden haben, aber neben Deutsch und Englisch als obligatorische Ausbildungssprachen ein Sprachenzertifikat (Unicert III) in Polnisch oder Französisch bzw. in Polnisch und Französisch (Unicert II) erwerben, können dadurch die vier erforderlichen S- und G-Module substituieren. Sie studieren damit die Studienvariante [1b].

(4) Der Umfang des Masterseminars kann auf 14 oder 21 ECTS erhöht werden. In diesem Fall ist vom für die Veranstaltung verantwortlichen Dozenten auf dem Leistungsnachweis zu vermerken, dass die Leistung das Masterseminar und ein oder zwei T-Module umfasst.

§ 22

Studienvarianten [2a] und [2b]

(1) Studierende können den Master alternativ in einer breiten Form [2a] und zusätzlich mit einem Fremdsprachenschwerpunkt belegen [2b]. So können funktionsübergreifende Schwerpunkte gesetzt werden.

(2) In der Studienvariante [2a] sind jeweils 15 Module zu belegen sowie die Masterarbeit zu schreiben und zu verteidigen. Hierzu gehören:

- Acht Trackveranstaltungen (T-Module) mit zusammen 56 ECTS

Aus allen in den vier Tracks angebotenen T-Modulen sind insgesamt acht Leistungsnachweise zu erbringen. Diese müssen aus mindestens zwei Tracks gewählt werden. Sofern der Studierende in einem internationalen Hochschulprogramm studiert, können abweichende Regelungen getroffen werden.

- Zwei Economicsveranstaltungen (E-Module) mit zusammen 12 ECTS
Die zwei E-Module sollen Themenbereiche, die in den T-Modulen behandelt werden, aus volkswirtschaftlicher Sicht beleuchten und somit ein ganzheitliches Verständnis für die Materie verstärken. Alle E-Module, die von der Fakultät ausgewiesen werden, können belegt werden.
- Zwei S-Module mit zusammen 10 ECTS
Als S-Module sind alle Module anrechenbar, die von den drei Fakultäten der Europa-Universität Viadrina angeboten und von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät als S-Module ausgewiesen werden.
- Zwei G-Module mit zusammen 10 ECTS
Studierende können den Vorlesungs- und Übungsteil im Sinne von § 23 Abs. 2 aus beliebigen noch nicht gewählten T-Modulen belegen. Die Institute veröffentlichen darüber hinaus einen semesterweise aktualisierten Katalog mit weiteren Veranstaltungen, die ggf. als G-Module anrechenbar sind.
- Ein Masterseminar mit 7 ECTS
Inhalt des studienabschließenden Masterseminars sind lehrstuhlübergreifende Themen. § 21 Abs. 4 gilt entsprechend.
- Masterarbeit (mit Kolloquium) mit 25 ECTS
Ferner ist eine Masterarbeit anzufertigen und in einem Kolloquium zu verteidigen.

(3) Studierende, die sich für eine funktionsübergreifende Studienvariante entschieden haben, aber neben Deutsch und Englisch als obligatorische Ausbildungssprachen ein Sprachenzertifikat (Unicert III) in Polnisch oder Französisch erwerben oder je ein Sprachenzertifikat (Unicert II) in Polnisch und Französisch erwerben, können den Master in der Studienvariante [2b] belegen. Dabei sind jeweils 15 Module und Fremdsprachenunterricht zu belegen sowie die Masterarbeit zu schreiben und zu verteidigen.

- 6 T-Module mit zusammen 42 ECTS
Aus den in den vier Tracks angebotenen T-Modulen sind sechs Leistungsnachweise zu erbringen.
- 1 E-Modul mit zusammen 6 ECTS
Das E-Modul soll Themenbereiche, die in den T-Modulen behandelt werden, aus volkswirtschaftlicher Sicht beleuchten und somit ein ganzheitliches Verständnis für die Materie verstärken. Alle E-Module, die von der Fakultät ausgewiesen werden, können belegt werden.
- 4 S-Module mit zusammen 20 ECTS
Als S-Module sind alle Module anrechenbar, die von den drei Fakultäten der Europa-Universität Viadrina angeboten und von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät als S-Module ausgewiesen werden.
- Masterseminar mit 7 ECTS
Inhalt des studienabschließenden Masterseminars sind lehrstuhlübergreifende Themen. § 21 Abs. 4 gilt entsprechend.
- Masterarbeit (mit Kolloquium) mit 25 ECTS
Ferner ist eine Masterarbeit anzufertigen und in einem Kolloquium zu verteidigen.
- Eine Fremdsprache (polnisch oder Französisch) mit 20 ECTS, entsprechend Unicert III oder beide Fremdsprachen mit zusammen 20 ECTS, entsprechend Unicert II.

§ 23

Fächerangebot

(1) Die vier Tracks orientieren sich am in der Anlage aufgeführten Kanon von T-Modulen (Übersicht 1). Die Liste kann von den zuständigen Instituten angepasst und erweitert werden. Die Institute veröffentlichen einen semesterweise aktualisierten Katalog mit den für die nächsten drei Semester geplanten Veranstaltungen.

(2) Allen T-Modulen liegt das 3+1-Konzept zugrunde. Dabei besteht ein Modul in der Regel aus drei klassischen Semesterwochenstunden (z. B. Vorlesung und Übung) und einem Projekt, das zu einer Semesterwochenstunde äquivalent ist. Dies können z. B. eine Projektarbeit, ein Diskussionspapier, ein Aufsatz in einem Journal, ein interdisziplinäres Seminar, ein Planspiel, eine Exkursion, ein mehrtägiger Workshop mit Praktikern oder anderen Hochschulen sein.

(3) Zur Ergänzung eines Studienschwerpunkts besonders geeignete E- und S-Module sowie die Masterseminare werden von den Instituten

bekannt gegeben. Die Institute unterstützen die Studierenden bei der Studienplanung.

(4) Die G-Module umfassen die drei klassischen Semesterwochenstunden der T-Module gemäß § 23 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1.

§ 24

Masterarbeit

(1) Zum Erwerb des Masters muss jeder Studierende eine Masterarbeit anfertigen, in der er nachweist, dass er zur eigenständigen Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Methoden, zur geistigen Durchdringung der wissenschaftlichen Literatur sowie zur Abfassung wissenschaftlichen Anforderungen genügender Texte in der Lage ist.

(2) In Ausnahmefällen, wie etwa bei umfangreicher Datenerhebung, können zwei Studierende eine gemeinsame Masterarbeit anfertigen. Die individuelle Leistung jedes Studierenden muss dabei eindeutig zu erkennen sein. Jedem der Autoren ist mindestens ein Drittel der Arbeit ausschließlich zuzuordnen.

(3) Der Studierende sucht sich unter den Professoren und Juniorprofessoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einen Betreuer für die Masterarbeit aus. Findet der Kandidat keinen Betreuer, so bekommt er durch den Prüfungsausschussvorsitzenden einen Betreuer zugewiesen. Das Thema der Masterarbeit soll einen internationalen Bezug aufweisen.

§ 25

Zulassung und Anmeldung zur Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit ist, dass der Kandidat Prüfungsleistungen in mindestens acht Modulen erbracht hat, und dass der Kandidat nicht beurlaubt ist.

(2) Der Kandidat stellt beim Prüfungsamt einen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit. Dem Antrag beizulegen sind die Nachweise über die vor Beginn der Masterarbeit zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(3) Nach Zulassung zur Masterarbeit legt der Betreuer nach Absprache mit dem Kandidaten und einem zweiten Prüfer das Thema der Masterarbeit fest. Der zweite Prüfer muss zum wissenschaftlichen Personal der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina oder deren Partneruniversitäten im Rahmen des Studienganges International Business Administration gehören. Außerdem muss der zweite Prüfer durch einen wissenschaft-

lichen, mindestens dem Diplom oder Master gleichwertigen Abschluss ausgewiesen sein. Der Betreuer teilt das Thema zusammen mit dem Datum seiner Festlegung dem Prüfungsamt mit. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Masterarbeit soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten und nach Rücksprache mit dem Betreuer und dem zweiten Prüfer. Der entsprechende Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit zu stellen. Wird die Masterarbeit in englischer oder einer anderen Fremdsprache angefertigt, muss sie als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

§ 26

Fristen und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 16 Wochen. Die Bearbeitungszeit beginnt am Tag der Themenvergabe durch den Betreuer. Im Einvernehmen mit dem Betreuer der Masterarbeit kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit auf bis zu sechs Monate erhöhen.

(2) Im Falle der Erkrankung des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit der Masterarbeit auf Antrag des Kandidaten durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verlängert werden. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen, aus dem die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgeht. Die festgelegte Dauer der Verlängerung hat sich daran zu orientieren.

(4) Die Masterarbeit ist beim Prüfungsamt fristgerecht in zwei gebundenen Exemplaren und einer elektronischen Version abzuliefern. Der Text der Arbeit muss mit einem Computer-Textverarbeitungsprogramm in Druckschrift erstellt sein. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat in schriftlicher Form zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) Bei Versäumnis der Frist wird die Masterarbeit vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(6) Bei fristgerechter Abgabe der Masterarbeit wird diese von dem Betreuer der Arbeit und dem zweiten Prüfer mit einer Note nach dem in § 11 spezifizierten Schema benotet. Die Note des schriftlichen Teils der Masterarbeit (schriftliche Note) ergibt sich als Durchschnitt der von

beiden Gutachtern vergebenen Noten. Sofern mindestens ein Gutachter die Note 5,0 vergibt, wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Gutachter bestimmt. Der Prüfungsausschuss entscheidet dann auf der Basis der drei Gutachten und nach Anhörung des Betreuers über die schriftliche Note der Masterarbeit. Steht der Betreuer der Masterarbeit zu deren Begutachtung nicht zur Verfügung, bestellt der Prüfungsausschuss einen anderen sachkundigen Erstgutachter.

(7) Nach Abgabe der Masterarbeit ist diese in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(8) Bei einer nicht ausreichenden schriftlichen Note der Masterarbeit (Note größer als 4,0) kann einmal ein neues Thema vergeben werden, für das die gleichen Bearbeitungsfristen gelten.

(9) Nach Vergabe einer mindestens ausreichenden schriftlichen Note für die Masterarbeit findet ein öffentliches Kolloquium statt, an dem der Kandidat, der Betreuer der Arbeit sowie ein sachkundiger Beisitzer teilnehmen. In diesem Kolloquium hat der Studierende die Ergebnisse seiner Arbeit zu präsentieren, in einen größeren Zusammenhang einzuordnen und gegen kritische Einwände zu verteidigen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt eine halbe Stunde. Die im Kolloquium erreichte Note (Kolloquiumsnote) geht zu einem Fünftel in die Gesamtnote der Masterarbeit ein. Ist der gewichtete Durchschnitt aus der 4fachen schriftlichen Note und der Kolloquiumsnote streng größer als 4,0, wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet.

(10) Hat der Kandidat nur deswegen eine nicht ausreichende Gesamtnote, weil im Kolloquium eine nicht ausreichende Note erzielt wurde, muss zunächst nur das Kolloquium wiederholt werden. Ergibt sich auch im zweiten Versuch eine nicht ausreichende Gesamtnote, ist auch der schriftliche Teil der Masterarbeit zu wiederholen.

§ 27

Bestehen der Prüfung zum Master

(1) Die Prüfung zum Master ist bestanden, wenn bis zum Ende des ersten Monats des dritten Studienjahres des Studiums zum Master

- die Einzelleistungen nach § 21 bzw. § 22 erfolgreich (Note kleiner oder gleich 4,0) erbracht worden sind,

- der Studierende bei weniger als zehn Versuchen zum Erwerb von Scheinen in den entsprechenden Modulen eine nicht ausreichende Leistung erzielt hat (Note streng größer als 4,0).

In den Studienvarianten [1b] und [2b] hat der Kandidat in einer Fremdsprache (Polnisch oder Französisch) das Zertifikat Fachsprache für Wirtschaftswissenschaften (Unicert III) oder in beiden Fremdsprachen jeweils Unicert II zu erbringen. Durch das Sprachenzentrum können gleichwertige, nicht an der Europa-Universität erworbene Leistungsnachweise anerkannt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss kann auf schriftlichen Antrag hin eine Verlängerung der in § 6 genannten Studiendauer um bis zu einem halben Jahr genehmigen. Eine solche Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die begründete Aussicht besteht, dass der Abschluss zum Master nach der Verlängerung erfolgreich erreicht sein wird.

(3) Auf schriftlichen Antrag, der durch eine schriftliche Stellungnahme des Arbeitgebers zu ergänzen ist, kann der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Studiendauer bis zu drei Semestern genehmigen, um ein berufsbegleitendes Studium zu ermöglichen. Dieser Antrag ist spätestens zum Ende des ersten Studienseesters zu stellen.

(4) In besonderen Härtefällen (wie schwerer Krankheit) kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag hin eine Ausnahme von § 27 Abs. 2-3 gewähren und eine weitergehende Fristverlängerung aussprechen.

(5) Durch Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes und des Erziehungsurlaubs entstehen keine Nachteile.

§ 28

Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Über die Gesamtleistung wird ein Zeugnis über den Erwerb des akademischen Grades "Master of Science" erstellt, das von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird.

(2) Das Zeugnis enthält die in den einzelnen Modulen erzielten Noten nach dem in § 11 festgelegten Schema, die sich als Durchschnitt der jeweiligen Einzelleistungen ergeben, das Thema der Masterarbeit sowie deren Gesamtnote, die Studienzeit in Monaten bis zur Ablegung der letzten für den Masterabschluss erforderlichen

Leistung sowie eine Gesamtnote des Masterabschlusses.

(3) Die Gesamtnote des Masterabschlusses bestimmt sich als Durchschnitt aus den in den §§ 21 und 22 benannten Einzelleistungen. Die schriftliche Note der Masterarbeit geht mit vierfacher Wertung in die Gesamtnote ein, die Note des Kolloquiums mit einfacher Wertung. Die Noten der Trackmodule und des Masterseminars gehen mit doppelter Wertung ein.

(4) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden. Als Kriterien gelten

- eine Note von 1,0 in der Masterarbeit und
- eine Durchschnittsnote von 1,3 oder besser.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(6) Es wird je ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache erstellt. Zusätzlich erhält jeder Studierende ein Diploma Supplement in englischer Sprache entsprechend den Vorschriften des „European Diploma Supplement Model“.

(7) Kandidaten, die die Prüfung zum Master nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung, in der die erbrachten Studienleistungen sowie die Gründe für das Nichtbestehen der Prüfung dokumentiert sind. Dem Bescheid ist eine englische Übersetzung beizufügen; rechtsverbindlich ist der deutschsprachige Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 29

Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades Master of Science

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Master of Science" mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Science" beurkundet.

(2) Die Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Master of Science" wird vom Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Urkunde wird in deutscher und englischer Sprache erstellt.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Für jede Klausur ist innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Ergebnisse ein Termin für die Einsicht in die korrigierten Arbeiten festzulegen.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 31 Zum Studium für Studierende mit einer Behinderung

Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen wird versucht, den spezifischen Belangen von Studierenden mit Behinderung im Einzelfall Rechnung zu tragen.

§ 32 Studienberatung

Eine Fachstudienberatung erfolgt durch die Institute. Für die modulspezifische Beratung stehen die Professoren und die Mitarbeiter des betreffenden Lehrstuhls zur Verfügung.

§ 33 Betreuung der Studierenden durch Mentoren

Um einen engen Kontakt der Studierenden mit dem Lehrpersonal sicherzustellen, wird jedem Studierenden bei der Aufnahme des Studiums ein Mentor zugeteilt. Jedem Studierenden wird empfohlen, pro Jahr mindestens einmal ein Beratungsgespräch mit seinem Mentor zu führen.

§ 34 Übergangsbestimmungen

Ein Wechsel aus der alten Studienordnung vom 02. Juni 2004 sowie der Prüfungsordnung vom 09. Juni 2004 für die auslandsorientierten Studiengänge International Business Administration mit den Abschlüssen Bachelor und Master in die aktuelle Studien- und Prüfungsordnung wird bis zum Ende des Wintersemesters 2008/2009 ermöglicht. Studierende, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Master im-

matrikuliert waren, können schriftlich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Studienordnung vom 02. Juni 2004 sowie die Prüfungsordnung in der Fassung vom 09. Juni 2004 auf sie angewandt wird. Der Antrag auf Anwendung der Studien- sowie Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. 10. 2008 in Kraft. Die Studienordnung vom 02. Juni 2004 sowie die Prüfungsordnung in der Fassung vom 09. Juni 2004 treten am 30. September 2013 außer Kraft.

Übersicht 1: T-Module

Track	Identifikationskürzel	Modulbezeichnung
Marketing & Management	M&M I	Methodenveranstaltung 1
	M&M II	Methodenveranstaltung 2
	M&M III	Methodenveranstaltung 3
	M&M IV	Das Unternehmen 1
	M&M V	Das Unternehmen 2
	M&M VI	Das Unternehmen 3
	M&M VII	Marktbeziehungen 1
	M&M VIII	Marktbeziehungen 2
	M&M IX	Marktbeziehungen 3
	M&M X	Unternehmensumwelt 1
	M&M XI	Unternehmensumwelt 2
	M&M XII	Unternehmensumwelt 3
Finance, Accounting, Controlling & Taxation	FACT I	Finanzmarkttheorie
	FACT II	Mikrostruktur der Finanzmärkte
	FACT III	Finanzwirtschaftliche Bewertungstheorie
	FACT IV	Econometrics of Financial Markets (Statistics in Finance I)
	FACT V	Quantitative Risk Management (Statistics in Finance II)
	FACT VI	Statistics in Finance III - Selected Topics
	FACT VII	Unternehmensbewertung
	FACT VIII	Konzernrechnungslegung
	FACT IX	Theorie der Rechnungslegung
	FACT X	Operatives Controlling
	FACT XI	Strategisches Controlling
	FACT XII	Weiterführende Ansätze der Unternehmensrechnung
	FACT XIII	Internationale Steuerlastgestaltungen
	FACT XIV	Besteuerung der Unternehmen
	FACT XV	Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung
	FACT XVI	Tax competition
	FACT XVII	Institutionenökonomik
FACT XVIII	Kapitalmärkte und Steuern	
Finance & International Economics	FINE I	Finanzmarkttheorie
	FINE II	Mikrostruktur der Finanzmärkte
	FINE III	Finanzwirtschaftliche Bewertungstheorie
	FINE IV	Econometrics of Financial Markets (Statistics in Finance I)
	FINE V	Quantitative Risk Management (Statistics in Finance II)
	FINE VI	Statistics in Finance III - Selected Topics
	FINE VII	Unternehmensbewertung
	FINE VIII	International Finance
	FINE IX	International Trade
	FINE X	International Macroeconomics
	FINE XI	Monetary Economics
	FINE XII	Economics of European Integration
	FINE XIII	Internationale Umweltverträge
	FINE XIV	Tax competition
	FINE XV	Strategische Außenhandelspolitik
Information &	IOM I	Management Information Systems

Track	Identifikationskürzel	Modulbezeichnung
Operations Management	IOM II	Information Systems Development
	IOM III	Supply Chain Management & Logistics
	IOM IV	ERP & SCM Systems
	IOM V	Production & Operations Management
	IOM VI	Information Management
	IOM VII	Quality Control
	IOM III	Functional and Cross-Functional Problems of IOM
	IOM IX	Programming & Software Technology
	IOM X	Management Science
	IOM XI	Business Informatics Methods
	IOM XII	Advanced Information & Operations Management
	IOM XIII	Operatives Controlling (Operative control)

2.

Aufgrund von § 13 Abs. 2, Satz 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 1, Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 6. Juli 2004 (GVBl. Nr. 17, S. 394 ff.), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl. I/07, [Nr.07], S. 94), hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgende Änderungssatzung erlassen:¹

**Erste Änderungssatzung
der Prüfungsordnung für den
Master-Studiengang
"Völkerrechtlicher
Individualschutz –
Internationale Menschenrechte
und humanitäres Völkerrecht"
an der Europa Universität
Viadrina Frankfurt (Oder)**

vom 9.12.2007

Artikel 1

1.
Änderung des Titels des akademischen Grades gemäß § 4:

Der Titel des akademischen Grades "Master of International Human Rights Law and International Humanitarian Law" (abgekürzt LL.M.) wird in "Master of International Human Rights and Humanitarian Law" (abgekürzt LL.M.) geändert.

2.

In § 18 Absatz 1 wird der Titel des akademischen Grades "Master of International Human Rights Law and International Humanitarian Law" (abgekürzt LL.M.) ebenfalls in "Master of International Human Rights and Humanitarian Law" (abgekürzt LL.M.) geändert.

3.

In § 19 Absatz 4 wird der Titel des akademischen Grades "Master of International Human Rights Law and International Humanitarian Law" (abgekürzt LL.M.) ebenfalls in "Master of International Human Rights and Humanitarian Law" (abgekürzt LL.M.) geändert.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität in Kraft.

¹ Die Präsidentin hat ihre Genehmigung mit Verfügung vom 21.01.2008 erteilt.

**3.
Erste Satzung zur Änderung
der Zulassungsordnung für
den postgradualen,
berufsbegleitenden
Masterstudiengang
Kulturmanagement und
Kulturtourismus¹**

vom 17.10.2007

Artikel 1

1.
In § 2 Absatz 1 a) wird folgender Satz angehängt:

„Dieses erste Hochschulstudium muss eine Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern bzw. 240 ECTS-Punkte aufweisen. Ausnahmen hiervon regelt § 5 Abs. 4.“

2.
In § 5 wird der folgende Absatz 4 neu eingefügt:

„(4) Die Zulassungskommission kann die Zulassung von Bewerberinnen/Bewerbern mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von weniger als 7 Semestern (bzw. 210 ECTS-Punkte) befürworten, sofern sie eine (möglichst kunst- und kulturbezogene) qualifizierte berufspraktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr nachweisen können (hierfür werden ihnen 30 ECTS-Punkte angerechnet) und außerdem bestimmte Studieninhalte im Umfang von 30 ECTS-Punkten nachholen, die normalerweise für die Aufnahme des Studiums vorausgesetzt werden. Näheres regelt die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden und berufsbegleitenden Masterstudiengang Kulturmanagement und Kulturtourismus.“

3.
Im § 6 Absatz 2 wird folgender Satz gestrichen:

„Eine Nachfrist bis zum 31. August ist für das Wintersemester 2006/2007 möglich.“

Artikel 2

Die Änderungssatzung Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Kulturmanagement und Kulturtourismus tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)" in Kraft.

¹ Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 22.02.2008 ihre Genehmigung erteilt.

II. Bekanntmachungen

1. Zulassungsordnung für den postgradualen, berufsbegleitenden Masterstudiengang Kulturmanagement und Kulturtourismus¹

vom 17.10.2007

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungskommission
- § 4 Studienplätze
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Zulassung
- § 8 Zulassungsentscheidung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang „Kulturmanagement und Kulturtourismus“ an der Europa-Universität Viadrina.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzungen sind:
- a) Als grundsätzliche Studienvoraussetzung für den weiterbildenden Studiengang „Kulturmanagement und Kulturtourismus“ gilt der Nachweis eines überdurchschnittlich, d. h. mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 abgeschlossenen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in den Kultur-, Geistes-, Sozial-, Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften oder eines gleichwertigen ausländischen Studienabschlusses in einer verwandten Fächerkombination. Dieses erste Hochschulstudium muss eine Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern bzw. 240 ECTS-Punkte auf-

weisen. Ausnahmen hiervon regelt § 5 Abs. 4.

- b) Darüber hinaus ist eine (möglichst kunst- und kulturbezogene) qualifizierte berufspraktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr nachzuweisen. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Prüfungsausschuss.
- c) Außerdem ist eine hohe Motivation zum Studium erforderlich.
- d) Gute Kenntnisse der englischen Sprache werden vorausgesetzt.
- e) Von den Studierenden deren Muttersprache nicht Deutsch ist, wird die aktive Beherrschung der deutschen Sprache erwartet.
- f) Zum Masterstudiengang „Kulturmanagement und Kulturtourismus“ kann nur zugelassen werden, wer in dem gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang seinen Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren hat.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen sind wie folgt nachzuweisen:

- a) den Hochschulabschluss durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie desselben;
- b) die berufspraktische Erfahrung durch eigene Darstellung sowie durch Arbeitszeugnisse;
- c) die Motivation und Eignung durch eine maschinenschriftliche Darlegung von ca. 1 ½ Seiten Umfang zu einem aktuellen kulturmanagement-bezogenen Thema eigener Wahl;
- d) die Deutschkenntnisse durch Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder gleichwertige Nachweise

(3) Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Ablauf der Bewerbungsfrist (entsprechend § 6 dieser Ordnung) in der vorgeschriebenen Form vollständig bei der Zulassungskommission vorliegen.

§ 3 Zulassungskommission

(1) Die Zulassungskommission besteht aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses des Masterstudiengangs Kulturmanagement und Kulturtourismus, die diese Aufgabe jedoch auf Mitglieder des hauptberuflich an der Universität tätigen wissenschaftlichen Personals delegieren können. Den Vorsitz der Zulassungskommission übernimmt der Leiter des Studiengangs.

(2) Das Immatrikulationsamt überprüft das Vorliegen der in § 2 aufgeführten Zulassungs-

¹ Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 22.02.2008 ihre Genehmigung erteilt.

voraussetzungen; die Zulassungskommission entscheidet auf Grundlage der Kriterien von § 5 über die Rangfolge der Bewerber. Die Zulassungskommission schlägt der Präsidentin der Europa-Universität Viadrina die für eine Zulassung zum Masterstudiengang Kulturmanagement und Kulturtourismus geeigneten Bewerberinnen und Bewerber vor. Entscheidungen der Kommission werden mehrheitlich getroffen.

§ 4 Studienplätze

Die Zahl der Teilnehmer ist in der Regel auf max. 25 pro Studienjahr beschränkt.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der nach der Zulassungsvoraussetzung des § 2 geeigneten Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der festgesetzten Studienplätze, erstellt die Zulassungskommission eine Rangfolge der Bewerber. Die Festlegung der Rangfolge erfolgt folgendermaßen:

Die Zulassungskommission erstellt eine Rangfolge der Bewerber. Die Rangfolge ergibt sich aus der Note des Erstabschlusses. In die Rangfolge werden nur Bewerber aufgenommen, deren Motivation und Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens nach Maßgabe von § 2 vorhanden sind; hierzu findet eine Bewertung durch die Zulassungskommission statt.

Im Bedarfsfall können die Mitglieder der Zulassungskommission mit Bewerbern ergänzende Auswahlgespräche (i. d. Regel nicht länger als 30 Minuten) durchführen.

(2) Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

(3) Gleichzeitig wird eine Nachrückerliste mit Platzziffern erstellt, so dass für den Fall, dass nicht alle vergebenen Studienplätze angenommen werden, freibleibende Plätze anhand der Nachrückerliste vergeben werden können.

(4) Die Zulassungskommission kann die Zulassung von Bewerberinnen/Bewerbern mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von weniger als 7 Semestern (bzw. 210 ECTS-Punkte) befürworten, sofern sie eine (möglichst kunst- und kulturbezogene) qualifizierte berufspraktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr nachweisen können (hierfür werden ihnen 30 ECTS-Punkte angerechnet) und außerdem bestimmte Studieninhalte im Umfang von 30 ECTS-Punkten nachholen, die normalerweise für die Aufnahme des Studiums vorausgesetzt werden. Näheres regelt die Studien- und Prüfungsordnung

für den weiterbildenden und berufsbegleitenden Masterstudiengang Kulturmanagement und Kulturtourismus.

§ 6 Studienbeginn

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Bewerbungsfrist für das Wintersemester endet am 15. Juli.

§ 7 Zulassung

Die Entscheidung über die Anträge auf Zulassung zum Masterstudiengang Kulturmanagement und Kulturtourismus trifft die Präsidentin. Die Entscheidung erfolgt auf Vorschlag der Zulassungskommission (§ 3 Abs. 2).

§ 8 Zulassungsentscheidung

(1) Zugelassene Bewerber oder Bewerberinnen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 5 Abs. 3 aufgestellten Rangfolge neu vergeben.

(2) Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht ausgewählt wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

§ 9 Inkrafttreten

Die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Kulturmanagement und Kulturtourismus tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)" in Kraft.

2.

Auf Grund des § 4 Brandenburgisches Juristenausbildungsgesetz (JAG) in Verbindung mit den §§ 9 Abs. 2, 13 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl. I/07, [07], S. 94), erlässt der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät die folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

vom **05.05.2004**
in der Fassung vom **21.12.2007**

I. Allgemeine Regelungen**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder).

§ 2**Gegenstand der Ausbildung**

Das Studium umfasst gemäß § 3 Abs. 2 JAG die Pflichtfächer unter besonderer Betonung ihrer europa- und internationalrechtlichen Bezüge, einen zu wählenden Schwerpunktbereich, Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Schlüssel- und Zusatzqualifikationen einschließlich fremdsprachiger rechtswissenschaftlicher Veranstaltungen oder rechtswissenschaftlich ausgerichteter Sprachkurse sowie eine praktische Studienzeit gem. § 6 Abs. 1 Nr. 7 JAG. Die Studierenden sollen durch das Studium in die Lage versetzt werden, das Recht einschließlich seiner rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen

Grundlagen mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden.

§ 3**Regelstudienzeit**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungen neun Semester.

(2) Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 4**Gliederung des Studiums**

(1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium dauert drei Semester, das Hauptstudium regelmäßig fünf Semester. Im Hauptstudium erfolgt neben der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung die Schwerpunktbereichsausbildung.

(2) Das Grundstudium wird studienbegleitend durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums.

(3) Das Studium wird mit der ersten juristischen Prüfung abgeschlossen. Diese besteht aus einer staatlichen Pflichtfach- und einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung. Die Zulassungsvoraussetzungen und die Grundsätze der Prüfung regelt das JAG. Der Ablauf der staatlichen Pflichtfachprüfung ist in der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung (JAO) geregelt.

§ 5**Lehrveranstaltungen und Studienverlauf**

(1) Die Universität bietet mindestens die zu einem fundierten rechtswissenschaftlichen Studium und zur Vorbereitung auf die erste juristische Prüfung erforderlichen Lehrveranstaltungen an. Ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen können zu allen Fächern durchgeführt werden.

(2) Der Studienverlaufsplan (Anlage 1) dient als Empfehlung für das individuelle Studium. Er schlägt den Studierenden auf der Grundlage einer angestrebten Studiendauer von acht Semestern vor, in welchem Fachsemester sie an den einzelnen Lehrveranstaltungen teilnehmen sollten. Den Studierenden steht es frei, Lehrveranstaltungen in einer anderen Abfolge zu besuchen. Insbesondere können sie wählen, ob sie zunächst die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung oder die staatliche Pflichtfachprüfung absolvieren wollen.

(3) Die Ausbildung im gewählten Schwerpunktbereich erfolgt regelmäßig vom sechsten bis zum achten Semester.

(4) Zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung wird ein examensvorbereitendes Studium angeboten, das sich aus Examinatorien und Klausurenkursen zusammensetzt.

II. Gemeinsame Bestimmungen für universitäre Prüfungen

§ 6 Begriffsbestimmungen

(1) Prüfungsamt im Sinne dieser Ordnung ist das Prüfungsamt der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).

(2) Justizprüfungsamt im Sinne dieser Ordnung ist das Justizprüfungsamt bei dem Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg mit Sitz in Potsdam.

(3) Universitäre Prüfungen sind die Zwischenprüfung, die Schwerpunktbereichsprüfung und die studienbegleitenden Leistungskontrollen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 4 JAG, jeweils einschließlich aller Teilleistungen, aus welchen sie sich zusammensetzen.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der universitären Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus drei der Fakultät angehörenden Hochschullehrern^{11[1]}, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden besteht. Letzterer darf an Beratungen und Abstimmungen nur teilnehmen, soweit er die jeweilige Prüfung bereits seinerseits mit Erfolg absolviert hat. Ferner kann ein sonstiger Mitarbeiter dem Prüfungsausschuss in beratender Funktion und ohne Stimmrecht angehören.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat für ein Jahr bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen der Hochschullehrer zum Vorsitzenden sowie ei-

nen weiteren Hochschullehrer als dessen Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Wenn sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Empfehlungen zu ihrer Durchführung sowie Anregungen zu Reformen.

(6) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie in Zweifelsfällen über die Zulassung zu Prüfungen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

§ 8 Verfahren im Prüfungsausschuss

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses, der Dekan oder der Fakultätsrat verlangen.

(2) An den Sitzungen des Prüfungsausschusses kann ein Mitglied des Prüfungsamtes teilnehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie zwei weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden schriftlich festgehalten.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilkompetenz). Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. Der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss unverzüglich

^{11[1]} Sämtliche Personenbezeichnungen erfassen Frauen und Männer gleichermaßen; lediglich aus sprachlichen Gründen wird in dieser Ordnung teilweise allein eine maskuline Form verwendet.

über die Entscheidung. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner seiner Aufgaben widerruflich übertragen.

§ 9 Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 7 Abs. 1 ist das Prüfungsamt für die Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung und der Schwerpunktbereichsprüfung zuständig.

(2) Das Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führung der Prüfungsakten einschließlich der Gewährung von Einsicht in diese;
2. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für Klausuren und mündliche Prüfungen;
3. Entgegennahme der Anmeldung zu den Aufsichtsarbeiten und zu den mündlichen Prüfungen;
4. Fristenkontrolle bezüglich der Prüfungstermine;
5. Erteilung und Versagung der Zulassung zu Prüfungen; § 7 Abs. 6 bleibt hiervon unberührt;
6. Entgegennahme der Mitteilungen gemäß § 39 Abs. 6, § 40 Abs. 5 sowie § 44;
7. Vergabe von Kennziffern (§ 43);
8. Entgegennahme der Aufsichtsarbeiten (§ 46 Abs. 3);
9. Überwachung der Bewertungsfristen;
10. Benachrichtigung der Kandidaten über die Prüfungsergebnisse nach den §§ 40 Abs. 6, 44;
11. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für die Prüfer;
12. Mitteilung der Prüfungstermine für die mündlichen Prüfungen und der Namen der Prüfer an den Prüfungsteilnehmer; Ladung zur mündlichen Prüfung;
13. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine;
14. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine;
15. Ausfertigung und Aushändigung der Zeugnisse gemäß §§ 25, 53 Abs. 1.

§ 10 Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung. Er kann das Recht zur Bestellung dem

Vorsitzenden übertragen. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüfer aus zwingenden Gründen ist zulässig.

(2) Für die Zwischenprüfung sowie für sonstige studienbegleitende Leistungskontrollen bestimmt der für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortliche bzw. der Aufgabensteller die für die Korrekturen zuständigen Prüfer. Der Prüfer kann sich zur Bewertung von Einzelleistungen der Hilfestellung nicht hauptberuflich an der Universität tätiger Personen bedienen.

(3) Prüfer dürfen nur Hochschullehrer und andere nach § 12 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigte Personen sein.

(4) Für die Prüfer gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.

§ 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen und Zwischenprüfungen in einem juristischen Studiengang an anderen Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden anerkannt. Dort bestandene Teilprüfungen einer Zwischenprüfung werden angerechnet.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden anerkannt bzw. angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Dabei sind auch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsteilleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen richtet sich nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite Juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung.^{2[2]}

^{2[2]} § 1 dieser Verordnung hat zurzeit folgenden Wortlaut:
„§ 1 Notenstufen und Punktzahlen

(3) Weichen die Bewertungen von schriftlichen Prüfungsleistungen durch zwei Prüfer voneinander ab, so haben die Prüfer darüber mit dem Ziel zu beraten, eine Einigung oder eine Annäherung der Bewertung herbeizuführen. Verbleibt danach eine Abweichung von nicht mehr als drei Punkten, so gilt der Mittelwert. Bei größeren Abweichungen entscheidet als Drittprüfer der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm zu bestimmender Prüfer (Stichentscheid).

§ 13
Ablieferung von Prüfungsleistungen,
Versäumnis, Rücktritt

(1) Jedes Nichtantreten, Zurücktreten oder Nichterbringen von Prüfungen oder Prüfungsleistungen ohne triftige Gründe gilt als "ungenügend" (0 Punkte).

(2) Bei Prüfungsleistungen im Rahmen der Zwischenprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung sind die Gründe nach Absatz 1 unverzüglich dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Prüfungsunfähigkeit kann nur durch ein ärztliches Attest, das diese ausweist, glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht versucht und der Kandidat ist verpflichtet, sie im nächsten ordentlichen Prüfungstermin nachzuholen.

(3) Gibt der Kandidat eine Hausarbeit, eine Aufsichtsarbeit oder sonstige Aufzeichnungen ab, so kann er sich auf eine Prüfungsverhinderung nicht berufen, wenn er diese nicht bei der

Die einzelnen Leistungen der ersten und zweiten Prüfung sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	= 16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	= 4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	= 1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	= 0 Punkte"

Abgabe geltend gemacht hat. Die Geltendmachung darf keine Bedingungen enthalten.

(4) Der Kandidat hat Hausarbeiten in Reinschrift und in elektronischer Form innerhalb der festgelegten Frist abzuliefern. Die Übermittlung per Fax ist ausgeschlossen. Bei der Übermittlung durch die Post ist das Datum des Eingangs maßgebend. Wird die Ablieferungsfrist versäumt, gilt die Arbeit als „ungenügend“ (0 Punkte).

§ 14
Täuschungsversuche und
Ordnungsverstöße

(1) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Plagiat oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt seine Prüfungsleistung als "ungenügend" (0 Punkte).

Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Feststellung durch den jeweiligen Prüfer nach Anhörung des Studierenden.

(2) Es handelt sich um ein Plagiat, wenn in einer schriftlichen Arbeit bei der Übernahme des Wortlauts oder des wesentlichen Sinns eines Dokuments die entsprechende Quelle nicht zitiert wird. Ein Plagiat liegt ebenfalls vor, wenn die Arbeit eines anderen ganz oder teilweise als eigene ausgegeben wird, eine Arbeit ganz oder teilweise aus dem Internet oder von einem elektronischen Datenträger heruntergeladen und als eigene ausgegeben wird oder eine fremdsprachige Arbeit ganz oder teilweise übersetzt und als eigene ausgegeben wird.

(3) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "ungenügend" (0 Punkte).

(4) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Ein schwerwiegender Fall liegt in der Regel dann vor, wenn ein Kandidat bei mehreren Prüfungsleistungen einen Täuschungsversuch unternimmt.

§ 15
Nachträgliches Bekanntwerden von
Mängeln im Zulassungs- oder
Prüfungsverfahren

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so

kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung durch Täuschung erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

§ 16

Studierende mit Behinderung

(1) Studierenden mit Behinderung kann auf Antrag entsprechend der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung in den schriftlichen Teilprüfungen (schriftliche Hausarbeit und Klausuren) eine Verlängerung der Bearbeitungszeit bis zu einem Viertel der normalen Bearbeitungszeit gewährt werden. In Fällen besonders weit gehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag des Behinderten die Bearbeitungszeit um bis zur Hälfte der normalen Bearbeitungszeit verlängert werden.

(2) Es können neben oder anstelle einer Verlängerung der Bearbeitungszeit andere angemessene Erleichterungen gewährt werden.

(3) Anträge auf Prüfungsvergünstigungen sind spätestens vier Wochen vor dem Termin der Aufsichtsarbeit einzureichen. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Prüfungsvergünstigung erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, so ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis zu führen. Die Begutachtung durch einen weiteren Arzt kann angeordnet werden.

(4) Für mündliche Prüfungen können auf Antrag Studierenden mit Behinderung angemessene Erleichterungen gewährt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Entscheidungen nach dieser Vorschrift trifft für Zwischenprüfung und Schwerpunktbereichsprüfung der Prüfungsausschuss, im Übrigen der Aufgabensteller. Anträge auf Prüfungsvergünstigungen sind schriftlich an die zur Entscheidung berufene Stelle zu richten.

§ 17

Schwangerschaft und Kindererziehung

Durch Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Elternzeit entstehen keine Nachteile.

III. Besondere Bestimmungen für das Grundstudium und die Zwischenprüfung

§ 18

Zweck der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung dient der Feststellung, ob das Ziel des Grundstudiums, Grundkenntnisse im Zivil-, Straf- und Öffentlichem Recht (Hauptrechtsgebiete) sowie in den rechtsphilosophischen, rechtshistorischen und soziologischen Grundlagen des Rechts (Grundlagenfächer) zu vermitteln, erreicht ist.

§ 19

Zulassungsverfahren

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem er sich der Zwischenprüfung unterzieht, im rechtswissenschaftlichen Studiengang an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert ist.

(2) Ohne Antrag zur Zwischenprüfung zugelassen sind Studierende, die an der Europa-Universität Viadrina seit dem ersten Fachsemester ohne Unterbrechung im rechtswissenschaftlichen Studiengang immatrikuliert sind. In allen anderen Fällen ist dieser Antrag spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des ersten Prüfungssemesters schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen,

1. ob und ggf. welche Teilprüfungen der Zwischenprüfung im rechtswissenschaftlichen Studiengang oder welche vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen bereits an einer anderen Universität abgelegt wurden und
2. ob die Zwischenprüfung in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang oder die erste Juristische Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(3) Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist vom Prüfungsamt zu versagen, wenn

1. die nach Absatz 1 vorgeschriebene Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt ist oder
2. die Zwischenprüfung in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang oder

die erste Juristische Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung sowie über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist rechtzeitig vor Prüfungsbeginn bekannt zu geben. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

§ 20

Bestandteile der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist eine schriftliche Leistungsüberprüfung. Sie wird in Form von Vorlesungsabschlussklausuren und Hausarbeiten durchgeführt.

(2) Zur Zwischenprüfung gehören die folgenden zehn Vorlesungsabschlussklausuren:

- Zivilrecht: Grundkurs I, Grundkurs II und Grundkurs III;
- Strafrecht: Grundkurs I, Grundkurs II und Grundkurs III;
- Öffentliches Recht: Grundkurs I, Grundkurs II und Grundkurs III;
- Rechtsphilosophie oder Logik für Juristen oder Europäische Rechtsgeschichte (zugleich Leistung im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 5 JAG); ist dabei mehr als eine Klausur erfolgreich absolviert worden, so zählt deren beste.

(3) Gegenstand der Vorlesungsabschlussklausuren sind die Stoffgebiete, die in allen der Klausur vorausgehenden Vorlesungen des jeweiligen Faches behandelt worden sind. Die Bearbeitungszeit für die Klausuren beträgt zwei Zeitstunden.

(4) Zur Zwischenprüfung gehört ferner eine Hausarbeit in den Hauptrechtsgebieten. Hausarbeiten sind von den Studierenden während der vorlesungsfreien Zeit selbstständig anzufertigen.

(5) Die Aufgabenstellung wird durch den für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Dozenten vorgenommen.

(6) Die Vorlesungsabschlussklausuren sollen in den ersten zwei Wochen der vorlesungsfreien Zeit geschrieben werden. Die Termine für die einzelnen Klausuren werden sechs Wochen vor deren Beginn ortsüblich bekannt gegeben.

§ 21

Bestehen der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Studierenden bis zum Ende des dritten Fach-

semesters sieben der in § 20 Abs. 2 genannten Vorlesungsabschlussklausuren in den Hauptrechtsgebieten, die Vorlesungsabschlussklausur in einem Grundlagenfach und eine bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgegebene Hausarbeit, wahlweise aus dem Zivilrecht, dem Strafrecht oder dem Öffentlichen Recht, angefertigt haben, die mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wurden.

§ 22

Meldung zu den Prüfungsleistungen

(1) Zu den Vorlesungsabschlussklausuren, auch in den Fällen des § 24 Abs. 3, haben sich die Studierenden innerhalb der Meldefrist beim Prüfungsamt anzumelden. Die Termine für die Meldung werden mit Beginn der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters vom Prüfungsamt ortsüblich unter Angabe einer Anmeldefrist bekannt gegeben. Einer Anmeldung zu den Hausarbeiten bedarf es nicht.

(2) Nach Ablauf der Anmeldefrist ist die Anmeldung gebührenpflichtig gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 13 der Gebührenordnung der Europa-Universität Viadrina. Der Säumige trägt zudem das Risiko, aus organisatorischen Gründen nicht oder nicht mehr ordnungsgemäß an einer Prüfung teilnehmen zu können.

§ 23

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen sind in der Regel von je zwei Prüfern zu bewerten. Von der Einschaltung eines zweiten Prüfers kann zur Beschleunigung des Prüfungsverfahrens abgesehen werden, wenn die fragliche Prüfungsleistung von einem Prüfer bereits mit mindestens "ausreichend" (4 Punkte) bewertet worden ist.

(2) Nach Abschluss der Bewertung erhalten die Studierenden die Vorlesungsabschlussklausuren und die Hausarbeiten benotet zurück.

§ 24

Wiederholung von Prüfungsleistungen und endgültiges Nichtbestehen der Zwischenprüfung

(1) Wenn einzelne Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können sie wiederholt werden, Vorlesungsabschlussklausuren jedoch nur nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

(2) Eine Wiederholung der Vorlesungsabschlussklausuren in den Grundkursen II und III

erfolgt in der der jeweiligen Lehrveranstaltung unmittelbar nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit. Einer erneuten Anmeldung dazu bedarf es nicht.

(3) Darüber hinaus können nicht bestandene Vorlesungsabschlussklausuren in den Folge semestern nachgeholt werden, spätestens aber im fünften Fachsemester.

(4) Die Zwischenprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der Studierende

- im Zeitrahmen des § 21 keine Hausarbeit erfolgreich angefertigt oder
- die in § 21 geforderte Mindestzahl von Klausuren, selbst unter Inanspruchnahme der Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 2 und 3, nicht bestanden hat.

§ 25 Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) In das Zeugnis werden alle Teilleistungen aufgenommen, auch soweit sie nicht bestanden wurden.

(3) Hat der Studierende die Zwischenprüfung nicht bestanden, so erteilt ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. Absatz 2 gilt entsprechend.

IV. Besondere Bestimmungen für das Hauptstudium und für studienbegleitende Leistungskontrollen

§ 26 Inhalt des Hauptstudiums

Das Hauptstudium dient dem ergänzenden Studium der Pflichtfächer, dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen im Sinne von § 5a Abs. 3 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes sowie weiterer Zusatzqualifikationen.

§ 27 Schlüssel- und Zusatzqualifikationen

(1) Die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums werden durch Fächer ergänzt, die den Schlüssel- oder den Zusatzqualifikationen zuzurechnen sind. Das Wissen, das in diesen Fächern vermittelt wird, ist nicht Gegenstand der universitären Schwerpunktbe-

reichsprüfung. Der Nachweis der Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen ist jedoch Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung der Schwerpunktphase.

(2) Die nachzuweisende Gesamtstundenzahl aus dem Bereich der Schlüssel- und der Zusatzqualifikationen muss insgesamt acht Semesterwochenstunden betragen. Der Anteil aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen an dieser Gesamtstundenzahl muss mindestens vier und darf höchstens sechs Semesterwochenstunden, der Anteil aus dem Bereich der Zusatzqualifikationen muss mindestens zwei und darf höchstens vier Semesterwochenstunden betragen.

(3) Als Angebote im Bereich der Schlüsselqualifikationen kommen insbesondere Vertragsgestaltung, außergerichtliche Konfliktlösung und Mediation, Rhetorik, Verhandlungsmanagement, Vernehmungslehre, anwaltliche Tätigkeit und Moot-Court-Veranstaltungen in Betracht.

(4) Im Bereich der Zusatzqualifikationen müssen zwei und können vier Semesterwochenstunden durch den erfolgreichen Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses nachgewiesen werden. Der Nachweis dieser Leistung kann auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer rechtswissenschaftlichen Veranstaltung an einer ausländischen fremdsprachigen Universität erbracht werden. Zwei Semesterwochenstunden können durch den Besuch einer fakultätsübergreifenden universitären Lehrveranstaltung erbracht werden. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre oder der Volkswirtschaftslehre, sozialwissenschaftliche Veranstaltungen oder ökonomische Analyse des Rechts gelten in der Regel als fakultätsübergreifendes Lehrangebot. Die fakultätsübergreifende Lehrveranstaltung muss eine sinnvolle Ergänzung des gewählten Schwerpunktbereichs darstellen. Ist zweifelhaft, ob eine Lehrveranstaltung oder ein Sprachkurs im Bereich der Zusatzqualifikationen angerechnet wird, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden.

§ 28 Leistungskontrollen

Durch studienbegleitende Leistungskontrollen weist der Studierende nach, dass er im Hauptstudium die für die erste juristische Prüfung notwendigen Kenntnisse in den Pflichtfächern erworben hat und diese auf Sachverhalte anzuwenden versteht.

§ 29 Teilnahmevoraussetzungen

Die Teilnahme an den Leistungskontrollen setzt voraus, dass der Studierende

- die Zwischenprüfung oder die dem jeweiligen Hauptrechtsgebiet zugeordneten Vorlesungsabschlussklausuren bestanden hat,
- eine Hausarbeit im Sinne von § 20 Abs. 4 aus dem betreffenden Hauptrechtsgebiet bestanden hat; ist dies noch nicht im Rahmen der Zwischenprüfung geschehen, muss die betreffende Hausarbeit vor der Teilnahme an der Leistungskontrolle nachgeholt werden;
- an einer Arbeitsgemeinschaft in dem jeweiligen Hauptrechtsgebiet teilgenommen hat.

§ 30 Durchführung

(1) Leistungskontrollen finden im Rahmen von Übungen statt, die jedes Semester im Zivil-, Straf- und Öffentliches Recht angeboten werden. Sie bestehen aus Falllösungsklausuren und -hausarbeiten.

(2) Klausuren werden im Rahmen jeder Übung wiederholt innerhalb der Vorlesungszeit, Hausarbeiten in der vorlesungsfreien Zeit sowohl vor als auch nach der Übung angeboten.

(3) Einer vorherigen Anmeldung zu Leistungskontrollen bedarf es nicht.

(4) Die Organisation der Übungen und der Leistungskontrollen obliegt dem verantwortlichen Dozenten.

§ 31 Bewertung von Leistungskontrollen und Teilleistungen

Die Bewertung der Teilleistungen erfolgt unter der Verantwortung des Dozenten; § 10 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 32 Bestehen, Wiederholung

(1) Die Leistungskontrolle ist bestanden, wenn eine Klausur und in der angrenzenden vorlesungsfreien Zeit eine Hausarbeit mit Erfolg angefertigt wurden.

(2) Eine Leistungskontrolle kann nur insgesamt wiederholt werden; die Anrechnung von Teilleistungen ist ausgeschlossen.

§ 33 Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme

(1) Über die erfolgreiche Teilnahme an der Leistungskontrolle erstellt der Dozent eine Bescheinigung, die zumindest die jeweils besten Teilleistungen ausweist.

(2) Die Bescheinigung wird nur dem Studierenden ausgehändigt, der die Teilnahmevoraussetzungen nach § 29 nachweist.

V. Das Schwerpunktstudium und die Schwerpunktbereichsprüfung

§ 34 Regelungsgegenstand

(1) Die universitäre Schwerpunktphase dient der Ergänzung und Vertiefung der mit ihr zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts.

(2) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ergänzt die staatliche Pflichtfachprüfung. Beide Prüfungen sind notwendige Bestandteile der ersten juristischen Prüfung.

§ 35 Dauer und Gliederung der Schwerpunktbereichsphase

(1) Die belegten Lehrveranstaltungen im Rahmen des Schwerpunktbereichs müssen 18 Semesterwochenstunden einschließlich Seminarveranstaltungen erreichen. Lehrveranstaltungen sind so anzubieten, dass der Schwerpunktbereich vom sechsten bis zum achten Fachsemester absolviert werden kann.

(2) Die Lehrveranstaltungen der Schwerpunktbereiche werden in einem dreisemestrigen Turnus angeboten. Sie sollen jeweils drei Semester im Voraus angekündigt werden.

§ 36 Struktur der universitären Schwerpunktbereichsprüfung

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung dokumentiert den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Schwerpunktbereich. Sie besteht aus einem schriftlichen und aus einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil der Prüfung setzt sich aus einer schriftlichen Hausarbeit und einer Aufsichtsarbeit zusammen.

§ 37 Prüfungsfächer

(1) Die universitäre Prüfung des von dem Kandidaten bestimmten Schwerpunktbereichs gemäß Absatz 3 erstreckt sich auf die in der Anlage 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgeführten Rechtsgebiete bzw. Lehrveranstaltungen.

(2) Die Prüfungsaufgaben müssen sich am tatsächlichen Lehrangebot der Universität orientieren. Die Hausarbeit kann sich auf Inhalte sowohl des Pflichtteils als auch des Wahlteils der Schwerpunktbereiche beziehen. Die Prüfungsaufgaben der schriftlichen Aufsichtsarbeit sind ausschließlich auf den Pflichtteil des vom Kandidaten gewählten Schwerpunktbereichs auszurichten. Gegenstand der mündlichen Prüfung können sowohl Inhalte des Pflichtteils als auch solche des Wahlteils des vom Kandidaten festgelegten Schwerpunktbereichs sein. Zum Prüfungsstoff gehören stets auch die Pflichtfächer, soweit sie mit dem jeweiligen Schwerpunktbereich in Zusammenhang stehen.

(3) Schwerpunktbereiche der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina sind:

1. Zivilrechtspflege (Schwerpunktbereich 1);
2. Strafrechtspflege, insbesondere Strafverteidigung (Schwerpunktbereich 2);
3. Wirtschaftsrecht mit Unterschwerpunkten im Zivilrecht oder im Öffentlichen Recht (Schwerpunktbereich 3);
4. Staat und Verwaltung (Schwerpunktbereich 4);
5. internationales Recht mit Unterschwerpunkten im Zivilrecht oder im Öffentlichen Recht (Schwerpunktbereich 5);
6. Transdisziplinäre Rechtswissenschaft – Rechtsentstehung und Rechtsverwirklichung (Schwerpunktbereich 6);
7. Polnisches Recht (Schwerpunktbereich 7);
8. Medienrecht (Schwerpunktbereich 8).

Die den Schwerpunktbereichen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus der Anlage 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 38 Bestimmung des Schwerpunktbereichs

Mit der Anmeldung zur ersten schriftlichen Teilleistung (Hausarbeit oder Aufsichtsarbeit) bestimmt der Kandidat verbindlich den von ihm gewählten Schwerpunktbereich. Die Bestimmung

des Schwerpunktbereichs setzt voraus, dass der Studierende

1. das Grundstudium erfolgreich mit der Zwischenprüfung abgeschlossen hat,
2. den erfolgreichen Abschluss einer Leistungskontrolle (§ 30) aus einem dem Schwerpunktbereich zuzuordnenden Pflichtfach nachweist und
3. in dem Semester, in dem er die schriftliche Teilleistung erbringt, im rechtswissenschaftlichen Studiengang an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert ist.

§ 39 Hausarbeit

(1) Die Hausarbeit soll dem Kandidaten die Gelegenheit geben darzutun, dass er fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist im Rahmen seines Schwerpunktbereichs wissenschaftlich zu arbeiten, sich ein selbstständiges Urteil zu bilden und seine Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Hausarbeit kann von jedem prüfungsberechtigten Hochschullehrer ausgegeben werden.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit beträgt sechs Wochen³.

(3) Die Anmeldung zur Hausarbeit setzt voraus, dass der Kandidat zuvor mit Erfolg an einem Seminar in dem Schwerpunktbereich teilgenommen hat, dem die Hausarbeit zuzuordnen ist.

(4) Das Thema der Hausarbeit kann sich inhaltlich auf alle Pflichtgebiete und Wahlgebiete des Schwerpunktbereichs erstrecken, den der Kandidat gewählt hat. Es darf mit dem Thema der Seminararbeit nach Absatz 3 nicht übereinstimmen oder diesem ähneln.

(5) Die Anmeldung zur Hausarbeit erfolgt gegenüber dem Aufgabensteller. Vor der Ausgabe des Themas ist dem Aufgabensteller die Erfüllung der Voraussetzung nach Absatz 3 und nach § 38 Satz 2 nachzuweisen.

(6) Der Aufgabensteller teilt unverzüglich nach Ausgabe des Themas an den Kandidaten dem Prüfungsamt schriftlich das Thema der Hausarbeit, den Bearbeitungsbeginn sowie unter Beifügung der Belege die Erfüllung der Vor-

³ Empfehlung: Der Umfang des Textes der Hausarbeit einschließlich der Fußnoten aber ohne Leerzeichen soll 100.000 Zeichen umfassen. Nicht davon erfasst sind diejenigen Zeichen, die die vorangestellte Gliederung und das Literaturverzeichnis betreffen.

aussetzungen nach Absatz 3 und nach § 38 Satz 2 mit. Zugleich schlägt er dem Prüfungsausschuss die Bestellung des Zweitprüfers (§ 40 Abs.3) vor, über den Vorschlag entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 40

Abgabe und Bewertung der Hausarbeit

(1) Der Kandidat hat die Hausarbeit in Reinschrift und in elektronischer Form innerhalb der festgelegten Frist beim Aufgabensteller abzuliefern.

(2) Der Hausarbeit fügt der Kandidat die mit seiner Unterschrift versehene Versicherung bei, dass er die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und sich anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient hat. Die Versicherung ist in der im Anhang 1 abgedruckten Form der Erklärung über die selbstständige Abfassung einer Hausarbeit einzureichen.

(3) Die Hausarbeit ist von zwei Prüfern in Form von Gutachten zu bewerten. Erstprüfer soll derjenige sein, der das Thema der Hausarbeit gestellt hat.

(4) Der Kandidat ist verpflichtet, einen Vortrag über den Gegenstand seiner Hausarbeit zu halten.

(5) Das Ergebnis der schriftlichen Hausarbeitsleistung ist dem Prüfungsamt durch den Erstprüfer spätestens drei Monate nach Abgabe der Hausarbeit mitzuteilen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Frist um einen Monat verlängern.

(6) Das Prüfungsamt teilt dem Kandidaten unverzüglich das Ergebnis der Bewertung mit.

§ 41

Aufsichtsarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit der Aufsichtsarbeit beträgt fünf Zeitstunden.

(2) Der Kandidat hat eine Aufgabe aus dem Pflichtteil seines Schwerpunktbereichs zu bearbeiten (§ 37 Abs. 2 und 3).

(3) Die zulässigen Hilfsmittel für die Erstellung der Aufsichtsarbeit sind vom Prüfungsausschuss rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 42

Termine der schriftlichen Aufsichtsarbeiten und Anmeldung

(1) Die Aufsichtsarbeiten werden in der vorlesungsfreien Zeit geschrieben; Terminkollisio-

nen mit der jeweiligen Prüfungskampagne des staatlichen Teils der ersten juristischen Prüfung sind zu vermeiden. Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsamt festgelegt.

(2) Zu der Aufsichtsarbeit hat sich der Kandidat schriftlich innerhalb der Meldefrist beim Prüfungsamt anzumelden. Meldefristen und Prüfungstermine werden zu Beginn der vorangehenden Vorlesungszeit vom Prüfungsamt ortsüblich unter Angabe einer Anmeldefrist bekannt gegeben. § 22 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Soweit noch nicht geschehen, hat der Kandidat mit der Meldung die Voraussetzungen nach § 38 Satz 2 nachzuweisen.

(4) Ein Rücktritt von der Aufsichtsarbeit ist spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich dem Prüfungsamt zu erklären; einer Begründung bedarf es nicht.

§ 43

Kennziffer

Das Prüfungsamt teilt dem Kandidaten vor Anfertigung der Aufsichtsarbeit im Schwerpunktbereich eine Kennziffer zu.

§ 44

Beurteilung der Aufsichtsarbeit

Die Aufsichtsarbeit ist innerhalb von zwei Monaten von zwei Prüfern zu bewerten. Das Ergebnis teilen die Prüfer dem Prüfungsamt unverzüglich mit. Dieses gibt das Ergebnis dem Kandidaten bekannt.

§ 45

Auswahl der Prüfungsaufgaben der Aufsichtsarbeit

Die Prüfungsaufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden von den Hochschullehrern bei dem Prüfungsausschuss als Vorschläge eingereicht. Der Prüfungsausschuss bestimmt auf der Grundlage dieser Vorschläge für jeden Schwerpunktbereich eine geeignete Prüfungsaufgabe.

§ 46

Aufsicht

(1) Die Aufsichtspersonen für die Anfertigung der Aufsichtsarbeit werden durch den Prüfungsausschuss bestimmt.

(2) Der Prüfungsteilnehmer gibt anstelle seines Namens auf den Prüfungsarbeiten nur die ihm zugeteilte Kennziffer an. Außer der Kennziffer dürfen die Arbeiten keine Hinweise auf die Person des Prüfungsteilnehmers enthalten.

(3) Die Aufsichtsperson übergibt die Aufsichtsarbeiten dem Erstprüfer oder dem Prüfungsamt. Dieses leitet sie unverzüglich dem Erstprüfer zu.

§ 47

Ergebnis der schriftlichen Prüfung; Zulassung zum mündlichen Teil der Prüfung

(1) Aus dem Ergebnis der beiden schriftlichen Teilleistungen wird eine auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Durchschnittspunktzahl gebildet. Die Durchschnittspunktzahl errechnet sich aus der Summe der Einzelpunktzahlen der Arbeiten des schriftlichen Teils geteilt durch zwei.

(2) Wer im schriftlichen Teil der Prüfung eine Durchschnittspunktzahl von mindestens 3,75 Punkten erreicht, ist vorbehaltlich des Absatzes 4 zur mündlichen Prüfung zuzulassen.

(3) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist beim Prüfungsamt schriftlich zu beantragen. Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:

1. Nachweise über belegte Lehrveranstaltungen des jeweiligen Schwerpunktbereichs;
2. Nachweise über die Teilnahme an Veranstaltungen im Bereich der Schlüsselqualifikationen;
3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gemäß § 27 Abs. 4.

(4) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 2 sowie die in § 38 Satz 2 vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die nachgewiesenen Lehrveranstaltungen die in § 35 Abs. 1 und § 27 Abs. 2 bestimmte Mindestzahl an Semesterwochenstunden nicht erreichen,
3. ein Prüfungsverfahren bei einem Prüfungsamt an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes anhängig ist oder
4. die erste juristische Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Kandidaten vom Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen.

(6) Die zugelassenen Kandidaten werden zur mündlichen Prüfung durch das Prüfungsamt

geladen. Zwischen der Ladung und dem Termin zur mündlichen Prüfung müssen wenigstens zwei Wochen liegen.

(7) Wer im schriftlichen Teil der Prüfung trotz Wiederholung nach § 51 Abs. 1 eine Durchschnittspunktzahl von weniger als 3,75 Punkten erreicht, hat die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden; die Entscheidung ist dem Kandidaten vom Prüfungsamt schriftlich bekannt zu geben.

§ 48

Ablauf der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird von mindestens zwei Hochschullehrern oder anderen prüfungsberechtigten Personen abgenommen, die Lehrveranstaltungen in dem jeweiligen Schwerpunktbereich halten. Die Anzahl der Prüfer sowie den Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmt der Prüfungsausschuss. Die Namen der Prüfer werden den Kandidaten mit der Ladung zur mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

(2) Zu einer mündlichen Prüfung dürfen nicht mehr als fünf Kandidaten geladen werden.

(3) Die mündliche Prüfung soll für jeden Kandidaten zwanzig Minuten dauern.

(4) An der mündlichen Prüfung beteiligen sich alle Prüfer. Der Vorsitzende der Prüfungskommission achtet darauf, dass die Kandidaten in geeigneter Weise befragt werden. Ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung.

(5) Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann Studierenden des rechtswissenschaftlichen Studiengangs, insbesondere den zur Prüfung bereits zugelassenen, sowie mit der Ausbildung oder Prüfung von Juristen befassten Personen gestatten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören.

§ 49

Inhalt und Bewertung der mündlichen Prüfung; Feststellung der Prüfungsgesamtnote

(1) Gegenstand der mündlichen Prüfung können sowohl die Lehrinhalte des Pflichtteils als auch des Wahlteils des vom Prüfungsteilnehmer gewählten Schwerpunktbereichs sein. Prüfungsfragen, die den Wahlteil eines Schwerpunktbereichs betreffen, müssen sich an den von dem Kandidaten tatsächlich belegten Lehrveranstaltungen orientieren.

(2) Über die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung und über die Gesamtnote der

universitären Schwerpunktbereichsprüfung wird in Abwesenheit aller sonstigen Beteiligten in gemeinsamer Beratung der Prüfer entschieden. Jeder Prüfer bewertet die gesamte mündliche Prüfungsleistung mit einer Note in Punktzahlen nach § 12 Abs. 2. Die mündliche Prüfungsnote wird gebildet, indem die Einzelnoten addiert und das Ergebnis durch die Anzahl der Prüfer geteilt wird.

(3) Für die Feststellung der Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung ermitteln die Prüfer die auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Punktzahl. Sie ergibt sich aus der Summe der Einzelpunktzahlen der schriftlichen (Hausarbeit und Aufsichtsarbeit) und der mündlichen Prüfungsleistungen, geteilt durch drei; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt. Die Prüfer können die Punktzahl bestätigen oder mit Stimmenmehrheit von ihr abweichen, wenn die Abweichung auf Grund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Kandidaten besser kennzeichnet und auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluss hat. Die Abweichung darf einen Punkt nicht überschreiten.

(4) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn der Kandidat mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ (4,0 Punkte) erreicht hat.

(5) Die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung und die Prüfungsgesamtnote werden nach der Schlussberatung durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission erläutert. Mit der Verkündung der Ergebnisse und deren Begründung ist die Prüfung abgelegt.

§ 50 Verhinderung

Kann der Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine schriftliche oder die mündliche Prüfungsleistung nicht oder nicht vollständig erbringen, so gilt ergänzend zu § 13 Folgendes:

1. Führt ein Grund dazu, dass er seine Hausarbeit nicht fristgerecht abgeben kann, so ist dem Kandidaten nach Wegfall der Prüfungsverhinderung unverzüglich ein neues Thema durch den Aufgabensteller zuzuteilen.
2. Eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist in vollem Umfang an einem vom Prüfungsamt zu bestimmenden Termin nachzuholen.
3. Eine krankheitsbedingte Prüfungsverhinderung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

§ 51 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Wer im schriftlichen Teil der Prüfung eine Durchschnittspunktzahl (§ 47 Abs. 1) von weniger als 3,75 Punkten erreicht, kann entweder die nicht bestandene bzw. die als nicht bestanden geltende schriftliche Prüfungsleistung oder den ganzen schriftlichen Teil der Schwerpunktbereichsprüfung einmal wiederholen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Hausarbeit kann nur mit einem neuen Thema wiederholt werden.

(3) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung, die zum Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung führt, kann einmal wiederholt werden.

§ 52 Einsicht in die Prüfungsakten

Der Bewerber kann nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in seine Prüfungsunterlagen, insbesondere die Aufsichtsarbeit und die Gutachten der Prüfer nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt auf Antrag und ist nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zulässig.

§ 52a Sondervorschriften für den Schwerpunktbereich 7

An Stelle der §§ 38-52 gelten für Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich 7 die Bestimmungen der §§ 52b-52d.

§ 52b Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Studium und Prüfung können nach Maßgabe der §§ 52c und 52d an der Fakultät für Recht und Verwaltung der Adam-Mickiewicz-Universität Poznan (UAM) bzw. im Collegium Polonicum (CP) oder einer anderen öffentlichen polnischen Hochschule nach den dort für das Studium des Magisters des polnischen Rechts (magister prawa) jeweils anwendbaren Bestimmungen durchgeführt werden. Die im Rahmen des Studiums erbrachten Studienleistungen, die 18 Semesterwochenstunden erreichen müssen, gelten als Lehrveranstaltungen im Sinne von § 35.

§ 52c
Vereinfachtes Prüfungsverfahren für
Absolventen des polnischen juristischen
Studiums

(1) Der an der UAM oder einer anderen öffentlichen polnischen Hochschule erworbene Magistergrad (magister prawa) wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Schwerpunktbereich 7 anerkannt, wenn

1. das Grundstudium sowie eine Leistungskontrolle (§ 30) erfolgreich abgeschlossen wurden,
2. der Besuch der in § 27 genannten Veranstaltungen zu Schlüssel- und Zusatzqualifikationen nachgewiesen ist und
3. der Studierende an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert ist.

(2) Die im polnischen Prüfungsverfahren erzielte Note wird wie folgt umgerechnet und als Prüfungsgesamtnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung behandelt:

Polnische Note	Deutsche Note
(5) bardzo dobry mit Zusatz „celujący“ (ausgezeichnet)	sehr gut (18 Punkte)
(5) bardzo dobry	sehr gut (17 Punkte)
(4+) dobry plus	gut (14 Punkte)
(4) dobry	vollbefriedigend (11 Punkte)
(3+) dostateczny plus	befriedigend (8 Punkte)
(3) dostateczny	ausreichend (5 Punkte)

§ 52d
Prüfungsverfahren für Studierende, die
nicht zugleich mit dem Ziel, den Magister
des polnischen Rechts (magister prawa) zu
erwerben, immatrikuliert sind

(1) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung kann im Schwerpunktbereich 7 auch durch folgende Prüfungsleistungen absolviert werden:

1. die erfolgreiche Teilnahme an je einer Klausur in polnischer Sprache in den Veranstaltungen zum Zivilrecht, Strafrecht und Verfassungsrecht am CP,
2. die erfolgreiche Erstellung einer Hausarbeit zum polnischen Recht im Rahmen eines Seminars,
3. eine mündliche Prüfung.

(2) Für die Hausarbeit gelten die §§ 38, 39 Abs. 1 und 2, 5 und 6, § 40 entsprechend.

(3) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt den Nachweis des Bestehens der in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten schriftlichen Prüfungsteile voraus. Im Übrigen gilt § 47 Abs. 3-6 entsprechend.

(4) Gegenstand der mündlichen Prüfung ist dasjenige Hauptrechtsgebiet des polnischen Rechts, das dem Thema der Hausarbeit zuzuordnen ist, einschließlich rechtsvergleichender Aspekte. § 48 gilt mit der Maßgabe, dass einer der Prüfer polnischer Hochschullehrer sein muss. § 49 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) In die Prüfungsgesamtnote fließen, nach Umrechnung der schriftlichen Noten entsprechend 52c Abs. 2, die Klausurleistungen zu je einem Neuntel, Hausarbeit und mündliche Prüfung zu je einem Drittel ein. § 49 Abs. 3 Sätze 3 und 4, Abs. 4 und 5 sowie § 51 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) Für Hausarbeit und mündliche Prüfung gelten die §§ 50 und 52 entsprechend.

§ 52e
Sonderregelung für den Schwerpunktbereich 8 (Medienrecht)

(1) Die Studierenden des Schwerpunktbereichs Medienrecht müssen ein mindestens sechswöchiges Praktikum in einer Einrichtung gemäß der Zertifikatsordnung Medienrecht nachweisen, das auf Antrag im Umfang von 4 Semesterwochenstunden auf die Wahlpflichtleistungen angerechnet wird.

(2) Vor dem 1. Oktober 2006 besuchte Lehrveranstaltungen oder Praktika werden bei Gleichwertigkeit vom Prüfungsausschuss auf Antrag anerkannt.

§ 53
Zeugnis

(1) Hat der Kandidat die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bestanden, so erhält er innerhalb eines Monats vom Prüfungsamt über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden das Thema der Hausarbeit und deren Note, die Prüfungsnote der Aufsichtsarbeit, die Prüfungsnote der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist; es wird vom Dekan der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina unterzeichnet.

(3) Das Zeugnis über das Gesamtergebnis der ersten juristischen Prüfung wird nach Maßgabe von § 18 JAO vom Justizprüfungsamt des Landes Brandenburg ausgestellt. Das Ergebnis der bestandenen staatlichen Prüfung fließt mit 70 von Hundert und das Ergebnis der universitären Schwerpunktbereichsprüfung mit 30 von Hundert in das Gesamtergebnis ein.

VI. Schlussbestimmungen

§ 54

Außerkräfttreten bisheriger Regelungen

Die Zwischenprüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 16. Mai 2001 sowie die Studien- und Prüfungsordnung des universitären Schwerpunktbereichs für Studierende des Studiengangs der Rechtswissenschaften an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 21. Mai 2003 treten außer Kraft.

§ 55

In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

§ 56

Übergangsregelung

(1) Für Studierende, die vor dem 1. Juli 2003 das Studium aufgenommen haben und sich bis zum 1. Juli 2006 zur ersten juristischen Prüfung melden, finden unbeschadet von Absatz 2 die bis zum In-Kraft-Treten der Änderung des Deutschen Richtergesetzes geltenden Vorschriften zum Studium und zur ersten juristischen Prüfung Anwendung.

(2) Teilleistungen im Rahmen der Zwischenprüfung nach bisher geltendem Recht werden im Sinne von § 21 als Zwischenprüfungsleistungen so angerechnet, dass kein Nachteil gegenüber dem alten Recht entsteht.

ANLAGE 1
(zu § 5 Abs. 2)
Studienverlaufsplan

Semester (Stunden ge- samt)	Veranstaltungen (SWS)	studienbegleitende Prüfungen
1. (22)	Grundkurs Zivilrecht I (4) Methodik Zivilrecht (2) Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht I (2) Grundkurs Strafrecht I (4) Arbeitsgemeinschaft Strafrecht I (2) Grundkurs Öffentliches Recht I (4) Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht I (2) Logik für Juristen (2)	Klausur Zwischenprüfung Hausarbeit Zwischenprüfung Klausur Zwischenprüfung Klausur Zwischenprüfung (Klausur Zwischenprüfung) ³
2. (24)	Grundkurs Zivilrecht II (4) Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht II (2) Grundkurs Strafrecht II (2) Methodik Strafrecht (2) Arbeitsgemeinschaft Strafrecht II (2) Grundkurs Öffentliches Recht II (4) Methodik Öffentliches Recht (2) Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht II (2) Rechtsphilosophie (2) Europäische Rechtsgeschichte (2)	Klausur Zwischenprüfung Klausur Zwischenprüfung Hausarbeit Zwischenprüfung Klausur Zwischenprüfung Hausarbeit Zwischenprüfung (Klausur Zwischenprüfung Klausur Zwischenprüfung) ⁴
3. (16)	Einführung in das Verfahrensrecht (1) Grundkurs Zivilrecht III (4) Handelsrecht (2) Grundkurs Strafrecht III (3) Strafprozessrecht (2) Grundkurs Öffentliches Recht III (2) Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht III (2)	Klausur Zwischenprüfung Klausur Zwischenprüfung Klausur Zwischenprüfung
4. (22)	Familienrecht (2) ZPO (2) Übung Zivilrecht (2) Grundkurs Strafrecht IV (2) Übung Strafrecht (2) Allgemeines Verwaltungs- und Verwaltungspro- zessrecht (4) Kommunalrecht (2) Europarecht (4)	mit Leistungskontrolle mit Leistungskontrolle

³ In den Grundlagenfächern (Rechtsphilosophie, Logik für Juristen und Europäische Rechtsgeschichte) ist nur das Bestehen von insgesamt einer der Vorlesungsabschlussklausuren erforderlich.

⁴ Siehe Fn. 3.

	Arbeitsgemeinschaft Europarecht (2)	
5. (18)	Arbeitsrecht (2) Erbrecht (2) Gesellschaftsrecht (2) Vertiefungskurs Bürgerliches Recht (2) Polizeirecht (2) Baurecht (2) Übung Öffentliches Recht (2) Zusatz- / Schlüsselqualifikationen (4)	mit Leistungskontrolle
6. (20 + Klausuren-kurs)	Zusatz- / Schlüsselqualifikationen (2) Schwerpunktbereich (6) Examinatorien (12) Klausurenkurs	
7. (22 + Klausuren-kurs)	Zusatz- und Schlüsselqualifikation (2) Schwerpunktbereich (8) Examinatorien (12) Klausurenkurs	
8. (8 + Klausuren-kurs)	Schwerpunktbereich (8) Klausurenkurs	

ANLAGE 2

(zu § 37)

Die Schwerpunktbereiche und ihre Rechtsgebiete

Lehrveranstaltungen zu den nachfolgend genannten jeweiligen Pflichtteilen werden regelmäßig angeboten. Zum Wahlpflichtteil werden Lehrveranstaltungen zumindest in dem Maße abgehalten, dass die Voraussetzungen von § 35 erfüllt werden können. Neben den aufgeführten Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtteils können weitere Veranstaltungen angeboten werden, die sich thematisch in den jeweiligen Schwerpunktbereich einfügen.

Schwerpunktbereich 1**„Zivilrechtspflege“****Pflichtteil:**

Veranstaltung	SWS
Familienrecht (einschließlich FGG)	4
Erbrecht	2
Zivilprozessrecht Vertiefung (Prozesslagen und Prozessverhalten)	4

Wahlpflichtteil:

Internationales Privatrecht	4
Internationales Zivilverfahrensrecht	2
Handels- und Gesellschaftsrecht	4
Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht	2
Methodenlehre	2
Privatversicherungsrecht	2
Sozialversicherungsrecht	2

Schwerpunktbereich 2**„Strafrechtspflege, insbesondere Strafverteidigung“****Pflichtteil:**

Veranstaltung	SWS
Strafprozessrecht (Vertiefung)	2
Strafverteidigung	2
Kriminologie	2
Jugendstrafrecht	2
Wirtschaftsstrafrecht	2

Wahlpflichtteil:

Völkerstrafrecht	2
Medienstrafrecht	2
Strafrechtsvergleichung	2

Forensische Psychiatrie	2
Rechtsmedizin	2
Kriminalistik	2
Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht	2
Strafvollstreckung und Strafvollzug	2
Internationale Strafrechtspflege	2
Umweltstrafrecht	2
Nebenstrafrecht	2
Europäisches Strafrecht	2
Strafrechtsgeschichte	2

Schwerpunktbereich 3 „Wirtschaftsrecht“

Gemeinsamer Bestandteil beider Unterschwerpunkte (Pflichtteil):

Veranstaltung	SWS
Handels- und Gesellschaftsrecht	4
Grundfreiheiten des EG-Vertrages	2
Wirtschaftsstrafrecht	2

Zusätzlich im zivilrechtlichen Unterschwerpunkt (Pflichtteil):

Zivilprozessrecht Vertiefung (Prozesslagen und Prozessverhalten)	4
--	---

Zusätzlich im zivilrechtlichen Unterschwerpunkt (Wahlpflichtteil):

Recht des geistigen Eigentums	2
kollektives Arbeitsrecht	2
Mitbestimmungs- und Betriebsverfassungsrecht	3
Wettbewerbsrecht	2
Kapitalmarktrecht	2
Internationales Zivilverfahrensrecht	2
Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht	2
Steuerrecht	4
Sozialversicherungsrecht	2
Umwelthaftungsrecht	1
Medienrecht (I + II)	4
Europäisches Kartellrecht	2

Zusätzlich im öffentlich-rechtlichen Unterschwerpunkt (Pflichtteil):

Wirtschaftsverwaltungsrecht	2
-----------------------------	---

Zusätzlich im öffentlich-rechtlichen Unterschwerpunkt (Wahlpflichtteil):

Internationales Wirtschaftsrecht	2
Steuerrecht	4

Medienrecht (I + II)	4
Anlagengenehmigungsrecht	2
Außenwirtschaftsrecht	2
Sozialrecht	1
Internationales Währungsrecht	2
Umweltrecht	2
Umwelthaftungsrecht	1
Finanzverfassungsrecht	2
Sozialversicherungsrecht	2
Europäisches Kartellrecht	2
Europäisches Beihilfenrecht	2

**Schwerpunktbereich 4
„Staat und Verwaltung“**

Pflichtteil:

Veranstaltung	SWS
Besonderes Verwaltungsrecht (Vertiefung)	4
Verfassungsrecht (Vertiefung)	4
Wirtschaftsverwaltungsrecht	2

Wahlpflichtteil:

Umweltrecht	2
Anlagengenehmigungsrecht	2
Öffentliches Dienstrecht (einschließlich Personalvertretungsrecht)	2
Verwaltungsverfahrensrecht Vertiefung	1
Verfassungsgeschichte	2
Finanzverfassungsrecht	2
Vergaberecht	2
Schul- und Hochschulrecht	2

**Schwerpunktbereich 5
„Internationales Recht“**

Gemeinsame Veranstaltungen (Pflichtteil):

Veranstaltung	SWS
Allgemeines Völkerrecht	4
Internationales Privatrecht	4

Zusätzlich im zivilrechtlichen Unterschwerpunkt (Pflichtteil):

Rechtsvergleichung (Zivilrecht)	2
---------------------------------	---

Internationales Zivilverfahrensrecht	2
--------------------------------------	---

Zusätzlich im zivilrechtlichen Unterschwerpunkt (Wahlpflichtteil):

Rechtsvergleichung (Vertiefung)	2
Einführung in das common law	2
Methodik der Fallbearbeitung im Internationalen Privatrecht und Internationalen Zivilverfahrensrecht	2
Einführung in das polnische Recht	2
Internationales Handelsrecht	2
Europäische Haftungssysteme	2
Europäisches Kartellrecht	2

Zusätzlich im öffentlich-rechtlichen Schwerpunkt (Pflichtteil):

Besonderes Völkerrecht	2
EU-/ EG-Prozessrecht	2
Grundfreiheiten des EG-Vertrages	2

Zusätzlich im öffentlich-rechtlichen Schwerpunkt (Wahlpflichtteil):

Völkerstrafrecht	2
Internationales Währungsrecht	2
Internationales Wirtschaftsrecht	2
Europäisches Kartellrecht	2
Europäisches Beihilfenrecht	2
Methodik der Fallbearbeitung im Völker- und Europarecht	2
Humanitäres Völkerrecht und völkerrechtlicher Individualschutz	2
Internationaler Menschenrechtsschutz	2
Recht der internationalen Sicherheit	2

Schwerpunktbereich 6**„Transdisziplinäre Rechtswissenschaft – Rechtsentstehung und Rechtsverwirklichung“****Pflichtteil:**

Veranstaltung	SWS
Institutionengeschichte	4
Rechtsphilosophie (Vertiefung)	2
Rechtsethik	2
Kriminologie	2

Wahlpflichtteil:

Verfassungsgeschichte	2
Strafrechtsgeschichte	2
Römische Verfassungsgeschichte	2
Methodenlehre	2

Rechtslogik (Vertiefung)	2
Rechtssoziologie	2
Gesetzgebungslehre	2
Rechtstheorie	2
Rechtspolitik	2
Recht und Literatur	2
Rechtsanthropologie	2
Analytische Philosophie des Rechts	2
Forensische Psychiatrie	2
Digestenexegese	2
Ökonomische Analyse des Rechts	2

Schwerpunktbereich 7
„Polnisches Recht“

Veranstaltungen gemäß § 52b.

Schwerpunktbereich 8
„Medienrecht“

Pflichtteil:

Veranstaltung	SWS
Einführung in das Medienrecht	2
Aktuelle Fragen des Medienrechts	2
Recht der elektronischen Medien	2
Bildrecht	1
Medienarbeitsrecht	1
Europäisches Medienrecht	1
Prozessuale Besonderheiten des Medienrechts	1

Wahlpflichtteil:

Medienkartellrecht	2
Film-, Kino- und Musikrecht	1
Urheber-, Marken- und Titelrecht	4
Öffentliches Medienrecht	2
Vertriebsrecht	2
Gestaltung und Verhandlung von Medienverträgen	2
Medienwirkung	2
Praktikum (s. § 52 e Abs. 1)	4

Anhang 1

(zu § 40 Abs. 2 Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät)

Erklärung über die selbständige Abfassung einer Hausarbeit

Diese Erklärung ist obligatorischer Bestandteil einer jeden Hausarbeit, die zur Erlangung eines Leistungsnachweises bzw. als Prüfungsleistung in einem der von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Studiengänge eingereicht wird.

Hiermit versichere ich,.....
(vollständiger Name in Druckbuchstaben)

Matrikel-Nr.....
die vorgelegte Hausarbeit zum Thema.....

.....
im Rahmen der Lehrveranstaltung.....

.....(WS / SS)

selbständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet sowie aus diesen entnommene Gedanken und Formulierungen in angemessener Form gekennzeichnet zu haben.

Des weiteren versichere ich, diese Arbeit weder in dieser noch in modifizierter Form bereits in einer anderen Lehrveranstaltung zum Erwerb eines Leistungsnachweises eingereicht zu haben.

Mir ist bekannt, dass eine Arbeit, die nachweislich ein Plagiat gemäß der im § 14 Abs. 2 Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät gegebenen Definition darstellt, als schwerer Verstoß gegen die Ordnung gewertet und kein Leistungsnachweis für die Arbeit bzw. über die Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung erteilt wird.

Frankfurt (Oder), den
.....
Unterschrift

3.

Aufgrund von § 13 Abs. 2, Satz 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 1, Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 6. Juli 2004 (GVBl. Nr. 17, S. 394 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl. I/07, [07], S. 94), hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgenden Prüfungsordnung erlassen:¹

**Prüfungsordnung für den
Master-Studiengang
"Völkerrechtlicher
Individualschutz –
Internationale Menschenrechte
und humanitäres Völkerrecht"
an der Europa Universität
Viadrina Frankfurt (Oder)**

vom **02.02.2005**
in der Fassung vom **09.12.2007**

**§ 1
Grundsatz der Gleichberechtigung**

Alle Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

**§ 2
Profil des Studienganges**

(1) Durch den weiterbildenden Studiengang sollen die Studierenden zur Forschung und praktischen Tätigkeit auf dem Gebiet des internationalen Menschenrechtsschutzes und des humanitären Völkerrechts befähigt werden.

(2) Die Studierenden sollen zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem praktischen Handeln befähigt werden. Das Studium vermittelt dazu nach Maß-

¹ Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 27.03.2006 ihre Genehmigung erteilt.

gabe der Ziele des Studienganges nach § 3 der Studienordnung und unter Berücksichtigung der Anforderungen der Forschung und Praxis die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden.

**§ 3
Studiendauer**

Die Regelstudienzeit umfasst 4 Semester.

**§ 4
Verleihung des akademischen Grades eines
Masters**

Nach dem Bestehen der Prüfungen zu den Basis- und Wahlpflichtmodulen, dem Nachweis des Praktikums und der erfolgreichen Verteidigung der Master's Thesis wird den Studierenden des Studienganges von der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina der akademische Grad "Master of International Human Rights and Humanitarian Law" (abgekürzt LL.M.) verliehen.

**§ 5
Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Juristischen Fakultät auf 4 Jahre bestellt. Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern der akademischen Leitung des Master-Studienganges und einem weiteren Hochschullehrer der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina. An den Sitzungen des Prüfungsausschusses nimmt ein Mitglied des Master's Office beratend teil.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Hochschullehrer als Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende muss Angehöriger der akademischen Leitung des Master-Studienganges sein.

(3) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden mehrheitlich getroffen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Juristischen

Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen. Er entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Zulassung zu den Prüfungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer der Zulassungsprüfung, der Prüfungen der einzelnen Programmmodule und der Master's Thesis. Zum Prüfer kann bestellt werden, wer Hochschullehrer oder Dozent im Rahmen des Master-Studienganges ist und die Voraussetzungen eines Prüfers nach § 12 Abs. 3 BbgHG erfüllt.

(2) Für die Prüfer, Beisitzer und Projektbetreuer gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen sind durch zwei Prüfer zu bewerten.

(4) Die Bewertung der Master's Thesis erfolgt durch Prüfer, die gemäß § 15 Abs. 1 ausgewählt werden.

(5) Bei mündlichen Prüfungen ist grundsätzlich die Teilnahme eines Prüfers und eines Beisitzers erforderlich. Der Prüfungsverlauf wird in einem Protokoll festgehalten. Beisitzer müssen zum wissenschaftlichen Personal der Europa-Universität Viadrina oder der Partnerinstitutionen im Rahmen des Master-Studienganges gehören und in demselben Fach die Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in den Fällen der Absätze 3 und 4 Ausnahmen zulassen, wenn es anderenfalls bei der Bewertung der Prüfungsleistung zu unvermeidbaren Zeitverzögerungen kommen würde.

§ 7 Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Prüfung gilt als "nicht bestanden" ("F" oder "FX"), wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung

ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

(3) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. Nähere Einzelheiten zur Wiederholung von Prüfungen zu den Basis- und Wahlpflichtmodulen bestimmen sich nach § 11 Abs. 8. Für die Wiederholung der Abschlussprüfung (Master's Thesis) gilt § 15 Abs. 4.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Auf begründeten Antrag können:

- Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Master-Studiengang erbracht worden sind, anerkannt werden, wenn sie den im Studiengang zu erbringenden Leistungen gleichwertig sind. Der Umfang der angerechneten Studienleistungen in einem Semester darf die Hälfte des Gesamtumfanges der Semesterleistung nicht überschreiten. Studien- und Prüfungsleistungen, die bereits im Rahmen eines Studiums, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, erbracht worden sind, können nicht noch einmal angerechnet werden.
- zeitnah vor dem Beginn des Studiums absolvierte einschlägige Praktika und berufliche Tätigkeiten auf die Praktikumsleistung gemäß § 12 der Prüfungsordnung angerechnet werden.

(2) Zuständig für die Anrechnung nach Absatz 1 ist der Prüfungsausschuss.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = 1,0 und 1,3	sehr gut (very good):	= eine ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeuten- de Fehler;
2 = 1,7 und 2,3	gut (good):	= eine überdurch- schnittliche Leistung, aber einige Fehler;
3 = 2,7 und 3,3	befriedigend (satisfacto- ry):	= eine insgesamt gute und solide Arbeit die den durch- schnittlichen Anforde- rungen entspricht, jedoch an einigen grundlegenden Feh- lern leidet;
4 = 3,7 und 4,0	ausreichend (sufficient):	= eine mittelmäßige Arbeit, die trotz ihrer deutlichen Mängel noch den Mindestan- forderungen genügt;
5 = 5	nicht be- standen (fail):	= wegen erheblicher Mängel sind Verbes- serungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können;

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Vermindern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten „0,7“, „4,3“, „4,7“ und „5,3“ sind dabei ausgeschlossen.

(3) Ist eine Gesamtleistung als Durchschnitt von Einzelleistungen oder von Einzelbewertungen zu bewerten, so ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt = "1" (sehr gut);
bis 1,5
bei einem Durchschnitt = "2" (gut);
über 1,6 bis 2,5
bei einem Durchschnitt = "3" (befriedigend);
über 2,6 bis 3,5
bei einem Durchschnitt = "4" (ausreichend);
über 3,5 bis 3,5
bei einem Durchschnitt = "5" (nicht bestanden).
über 3,5 bis 4,0

(4) Relative Noten werden entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

- A = die besten 10 %;
- B = die nächsten 25 %;
- C = die nächsten 30 %;
- D = die nächsten 25 %;
- E = die nächsten 10 %.

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Noten sind außer dem Abschlussjahrgang –

soweit bereits vorhanden – die zwei vorhergehenden Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 10

Zulassungs- und Brückenkursprüfung

(1) Die nach § 5 Abs. 1 lit. e) der Zulassungsordnung erforderliche Prüfung im Fach „Public International Law“ ist bestanden, wenn eine mindestens ausreichende Leistung ("4" oder besser) erzielt wurde.

(2) Die Zulassungsprüfung ist vor dem jeweiligen Immatrikulationstermin grundsätzlich in Frankfurt (Oder) abzulegen und besteht aus

einer schriftlichen Arbeit von 2 Zeitstunden. Über Ausnahmen vom Prüfungsort entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag.

(3) Wird die Zulassungsprüfung mit der Note "nicht bestanden" ("5") bewertet, muss die Prüfung innerhalb von zwei Wochen nach Teilnahme an einem Fernstudienkurs (Brückenkurs) wiederholt werden. Wird der zweite Versuch ebenfalls mit der Note "nicht bestanden" ("5") bewertet, so gilt die Zulassungsprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 11

Prüfungen in den Basis- und Wahlpflichtmodulen

(1) Die Prüfungen zu den Basis- und Wahlfachpflichtmodulen sollen nachweisen, dass die Studierenden die in § 3 der Studienordnung festgelegten Studienziele in Bezug auf das jeweilige Modul erreicht haben.

(2) Der erste Studienabschnitt ist erfolgreich abgeschlossen, wenn durch studienbegleitenden Leistungsnachweis die erfolgreiche Teilnahme an den in § 10 der Studienordnung genannten Basispflichtmodulen nachgewiesen wurde. Gleiches gilt für das erfolgreiche Bestehen des zweiten Studienabschnittes für die nach § 11 der Studienordnung zu belegenden Wahlpflichtmodule.

(3) Der Prüfungsausschuss kann Bezeichnung und Inhalt der Module an aktuelle Erfordernisse anpassen. In der Vergangenheit erworbene Leistungsnachweise bleiben davon unberührt.

(4) Zu jedem Modul ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. Dieser Leistungsnachweis kann erbracht werden durch:

- a) eine Klausur,
- b) eine schriftliche Hausarbeit oder eine schriftliche Hausarbeit in Verbindung mit einem Vortrag (Referat),
- c) eine bewertete Fallstudie oder
- d) eine Kombination der unter a) bis c) genannten Prüfungsarten.

Der Gesamtprüfungsumfang sowie die erbrachte Prüfungsleistung müssen mindestens einer zweistündigen Klausur entsprechen.

(5) Zu Beginn des Moduls legt der Dozent nach Absprache mit der akademischen Leitung die Kriterien gemäß Absatz 4 für den Erwerb des Leistungsnachweises fest.

(6) Der in einem Modul erreichte Leistungsnachweis enthält neben der Bezeichnung des jeweiligen Moduls eine Zusammenstellung der für die Bewertung relevanten Einzelleistungen im Rahmen des Moduls sowie eine Gesamtnote gemäß der in § 9 festgesetzten Notenskala.

(7) Die in Absatz 4 angegebenen Prüfungsmöglichkeiten werden im Modul oder im Anschluss an das Modul angeboten. Der Leistungsnachweis ist erbracht, wenn eine mindestens ausreichende Leistung ("4" oder besser) erzielt wurde.

(8) Wird die Prüfung mit der Note "nicht bestanden" ("5") bewertet, muss die Prüfung innerhalb eines Monats wiederholt werden. Wird der zweite Versuch ebenfalls mit der Note "nicht bestanden" ("5") bewertet, so gilt das Modul als endgültig nicht bestanden.

§ 12

Nachweis des Praktikums

(1) Von den Studierenden ist ein fachspezifisches Praktikum (§ 12 Studienordnung) nachzuweisen, welches vom Prüfungsausschuss nach Maßgabe von Absatz 2 anerkannt wird.

(2) Das Praktikum wird anerkannt, wenn

- a) es den Voraussetzungen von § 12 Abs. 1 und 2 der Studienordnung des Master-Studienganges entspricht,
- b) vor Antritt des Praktikums das Einvernehmen des Master's Office vorlag,
- c) ein Bericht des Studierenden über ein fachspezifisches Projekt, an dem er im Rahmen des Praktikums teilgenommen hat, oder eine Projektarbeit, die im Rahmen des Praktikums angefertigt wurde, vorliegt und

d) eine schriftliche und aussagekräftige Beurteilung der Praktikumsleistung durch die Praktikumsstelle vorliegt.

§ 13

Anmeldung und Zulassung zur Master's Thesis

Die Anmeldung zur Master's Thesis erfolgt grundsätzlich nach erfolgreichem Abschluss aller Basis- und Wahlpflichtmodule. Der Antrag auf die Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss bis spätestens Ende des 3. Studiensemesters einzureichen.

§ 14

Art, Durchführung und Fristen der Master's Thesis

(1) Zum Erwerb des Master-Grades muss jeder Studierende eine Master's Thesis anfertigen, in der er nachweist, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus den in diesem Studiengang abgedeckten Lehrgebieten selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

(2) Das Thema der Master's Thesis kann in Abstimmung mit dem Master's Office von jedem der im Rahmen des Studienganges zum Einsatz kommenden Hochschullehrer oder Dozent ausgegeben und betreut werden, sofern dieser als Prüfer nach § 12 Abs. 3 BbgHG zugelassen ist.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Master's Thesis beträgt fünf Monate. In Ausnahmefällen, die der Studierende zu begründen hat, kann der Bearbeitungszeitraum um einen Monat verlängert werden.

(4) Die Master's Thesis ist in englischer oder französischer Sprache abzufassen.

(5) Die Master's Thesis ist fristgemäß in zwei Druckexemplaren sowie in einer mit einem gängigen Textverarbeitungsprogramm lesbaren Computerdatei beim Master's Office einzureichen. Der Text der Arbeit muss in Druckschrift erstellt sein. Der Ausgabe- und Abgabzeitpunkt ist durch das Master's Office aktenkundig zu machen.

(6) Der Kandidat hat mit Abgabe der Master's Thesis schriftlich zu erklären, dass

- a) er die eingereichte Arbeit selbständig angefertigt und andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt hat,
- b) die eingereichte Arbeit noch nicht als Veröffentlichung erschienen ist und

c) die Arbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist.

(7) Bei Versäumnis der Frist gilt die Arbeit als nicht bestanden.

§ 15

Bewertung der Master's Thesis und Verteidigung

(1) Die Master's Thesis wird von zwei vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Gutachtern innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe bewertet. Die Bewertung erfolgt gemäß § 9. Die Note ergibt sich als Durchschnitt der von beiden Gutachtern vergebenen Noten. Einer der Gutachter muss der Betreuer der Arbeit sein. Steht der Betreuer der Master's Thesis zu deren Begutachtung nicht zur Verfügung, bestellt der Prüfungsausschuss einen anderen Gutachter.

(2) Nach Abgabe der Master's Thesis findet eine öffentliche Verteidigung statt, an der der Studierende, der Betreuer oder ein Angehöriger der akademischen Leitung sowie ein sachkundiger Beisitzer teilnehmen. In der Verteidigung hat der Studierende die Ergebnisse seiner Arbeit zu präsentieren und gegen kritische Einwände zu verteidigen. Die Dauer der Verteidigung beträgt in der Regel eine Zeitstunde.

(3) Die in der Verteidigung erreichte Note geht zu einem Drittel in die Gesamtnote der Bewertung der Master's Thesis ein. Ist der gewichtete Durchschnitt aus der zweifachen Wertung der Note für die schriftliche Leistung und der einfachen Wertung der Note für die Verteidigung schlechter als "4", so gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden.

(4) Eine nicht bestandene Prüfung (schlechter als "4") kann einmal wiederholt werden. Ist die Prüfung nur deswegen nicht bestanden, weil in der Verteidigung eine nicht ausreichende Note erzielt wurde, muss zunächst nur die Verteidigung wiederholt werden. Ergibt sich auch nach dem zweiten Versuch eine nicht ausreichende Gesamtnote, ist auch der schriftliche Teil der Prüfung zu wiederholen.

§ 16

Zeugnis

(1) Über die Leistungen in den Basis- und Wahlpflichtmodulen, das Praktikum sowie die erfolgreiche Verteidigung der Master's Thesis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe der jeweiligen Credit Points ein Zeugnis ausgestellt.

(2) Das Zeugnis enthält zudem die Benotung der jeweiligen Prüfungsleistung und eine Gesamtnote. Die Gesamtnote bestimmt sich aus dem Durchschnitt der einfach gewichteten Noten der Lernmodule und der doppelt gewichteten Note der Master's Thesis. Die Noten werden jeweils getrennt nach der absoluten (§ 9 Abs. 1 bis 3) und der relativen Notenskala (§ 9 Abs. 4) aufgeführt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 17

Nichtbestehen

Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 18

Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Master of International Human Rights Law and International Humanitarian Law (LL.M.)"

(1) Mit dem Zeugnis wird dem Absolventen eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines "Master of International Human Rights and Humanitarian Law (LL.M.)" beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Europa-Universität Viadrina versehen.

(3) Die Urkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

§ 19

Ungültigkeit einer Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei den Prüfungen getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und

wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Feststellung der Ungültigkeit einer Abschlussprüfung nach Absatz 1 und 2 kann nur innerhalb eines Jahres erfolgen, nachdem der für die Aberkennung zuständigen Stelle der Verstoß gemäß Absatz 1 und 2 bekannt geworden ist. Die Prüfungsarbeiten sind einschließlich der Master's Thesis, die Gutachten und die Prüfungsprotokolle beim Prüfungsamt aufzubewahren. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Kandidat ist vor einer Entscheidung anzuhören.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde über den akademischen Grad "Master of International Human Rights and Humanitarian Law (LL.M.)" einzuziehen, wenn eine Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag an den Prüfungsausschuss in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme in Abstimmung mit dem Kandidaten.

§ 21

Zum Studium für Studierende mit Behinderung

Bei der Erbringung von Leistungsnachweisen wird den spezifischen Belangen von Studierenden mit Behinderung grundsätzlich Rechnung getragen.

§ 22

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

4.

Aufgrund von § 18 Abs. 3 Satz 2; Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Art. 1 des zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl.I/07, [07], S. 94) hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit Zustimmung des Senates folgende Promotionsatzung erlassen:¹

**Promotionsordnung für die
Wirtschaftswissenschaftliche
Fakultät der
Europa-Universität Viadrina
Frankfurt (Oder)**

vom 25.10.1995
in der Fassung vom 31.01.2007

Inhalt

Präambel

- § 1 Verleihung des Doktorgrades
- § 2 Promotionsverfahren
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Verfahren bei Ehrenpromotion
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 7 Vorausentscheidung
- § 8 Betreuung des Dissertationsvorhabens
- § 9 Seminarscheine
- § 10 Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung
- § 11 Dissertation
- § 12 Bewertung der Dissertation
- § 13 Umarbeitung der Dissertation
- § 14 Abgelehnte Dissertation
- § 15 Promotionskommission
- § 16 Mündliche Prüfung (Disputation)
- § 17 Bewertung der Promotionsleistungen
- § 18 Wiederholung der Disputation
- § 19 Besondere Mitteilung ablehnender Entscheidungen
- § 20 Veröffentlichung der Dissertation
- § 21 Vollzug der Promotion
- § 22 Rücknahme und Widerruf der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 23 Ungültigkeit und Entziehung des Doktorgrades
- § 24 Aussetzung des Promotionsverfahrens
- § 25 Inkrafttreten

¹ Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 08.06.2007 ihre Genehmigung erteilt.

Präambel

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sinngemäß für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 1**Verleihung des Doktorgrades**

(1) Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) verleiht den akademischen Grad eines "Doktors der Wirtschaftswissenschaften" (abgekürzt: Dr. rer. pol.) aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation). Frauen können den akademischen Grad einer "Doktorin der Wirtschaftswissenschaften" (abgekürzt: Dr. rer. pol.) beantragen. Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wirtschaftswissenschaftlicher Arbeit.

(2) Die Würde eines "Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber" oder einer "Doktorin der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber" (Dr. rer. pol. h.c.) wird in Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen verliehen.

§ 2**Promotionsverfahren**

(1) Das Promotionsverfahren wird durch den Dekan, den Fakultätsrat und die Prüfungsorgane durchgeführt.

(2) Die Prüfungsorgane sind der Promotionsausschuss und die Promotionskommission.

§ 3**Promotionsausschuss**

(1) Für die organisatorische und verwaltungsmäßige Durchführung der Promotionsangelegenheiten ist der Fakultätsrat zuständig. Er setzt einen Promotionsausschuss ein.

(2) Der Fakultätsrat bestellt den Promotionsausschuss und den Vorsitzenden, der ein Universitätsprofessor sein muss, für die Dauer von zwei Jahren. Dem Promotionsausschuss gehören drei Universitätsprofessoren und ein promovierter wissenschaftlicher Assistent oder promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an. Mitarbeiter, die die Zulassung zur Promotion beantragt haben, sind von der Mitgliedschaft im Promotionsausschuss ausgeschlossen. Es ist jeweils ein Universitätsprofessor und ein promovierter wissenschaftlicher Assistent oder

promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter als Vertreter zu benennen.

(3) Der Promotionsausschuss ist dem Fakultätsrat rechenschaftspflichtig. Er unterrichtet den Fakultätsrat von seinen Entscheidungen und den Entscheidungen der von ihm berufenen Promotionskommissionen. Der Fakultätsrat kann beim Verdacht von Verfahrensmängeln bei der Durchführung einer Promotion oder in Streitfällen zwischen Promotionsausschuss und einem Kandidaten oder einem Doktoranden eingreifen und muss auf Antrag eines Mitgliedes des Promotionsausschusses oder auf Antrag des Kandidaten oder Doktoranden oder des Betreuers die erforderliche Entscheidung treffen. Das gilt entsprechend für die Promotionskommissionen. Der Fakultätsrat kann jedoch nicht die von Gutachtern oder Mitgliedern gegebenen Gutachten ändern.

(4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Promotionsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4

Verfahren bei Ehrenpromotion

(1) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde (§ 1 Abs. 2) setzt einen schriftlichen Antrag von mindestens drei Universitätsprofessoren der Fakultät voraus. Er ist beim Dekan zu stellen. Der Dekan leitet den Antrag allen Mitgliedern des Promotionsausschusses im Umlaufverfahren zur Stellungnahme zu. Wenn mindestens drei Mitglieder des Promotionsausschusses die vorgeschlagene Ehrenpromotion befürworten, entscheidet der Fakultätsrat über sie durch Beschluss.

(2) Der Dekan vollzieht den Beschluss durch Aushändigung der Urkunde. Das Recht zur Führung des Ehrendokortitels wird durch die Aushändigung der Urkunde begründet.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren sind grundsätzlich:

- a) ein abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im

Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und

- b) als Abschlussergebnis mindestens die Note "gut"

oder

- c) ein mit der Note „sehr gut“ abgeschlossenes Fachhochschulexamen der Studienrichtung Wirtschaftswissenschaft.

(2) Besitzt der Bewerber einen anderen Studienabschluss einer Universität oder gleichgestellten Hochschule als den in Abs. 1, Buchstabe a) vorgeschriebenen oder entspricht sein Abschlussergebnis nicht der in Abs. 1, Buchstabe b) genannten Note, kann er zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn seine Qualifikation für das Fachgebiet, dem das Dissertationsvorhaben angehört, gewährleistet ist. Der Promotionsausschuss kann den Bewerber unter der Auflage zum Promotionsverfahren zulassen, innerhalb einer bestimmten Frist Leistungsnachweise zu erbringen, deren Erwerb zur Ergänzung der von dem Kandidaten nachgewiesenen Kenntnisse für die angestrebte Promotion erforderlich ist.

(3) Entspricht das absolvierte Studium nicht dem in Abs. 1, Buchstabe a) genannten, gilt diese Voraussetzung gleichwohl als erfüllt, wenn der Bewerber eine mindestens dreiseimstige Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder als Assistent an einer wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nachweisen kann.

(4) Bewerber, die entsprechende Examina im Ausland bestanden haben, werden zum Promotionsverfahren zugelassen, wenn der Promotionsausschuss feststellt, dass das erlangte Prädikat der in Abs. 1, Buchstabe b) genannten Abschlussnote entspricht und die Gleichwertigkeit des Abschlusses gewährleistet ist. Die Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Der Bewerber ist von der Zulassung ausgeschlossen, wenn er an einer promotionsberechtigten Hochschule eine wirtschaftswissenschaftliche Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 6

Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist an den Dekan zu richten; dieser leitet den Antrag an den Promotionsausschuss weiter.

(2) Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, durch die in geeigneter Weise das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 5 nachgewiesen werden kann. Daneben sind Arbeitstitel und Arbeitsplan des Dissertationsvorhabens vorzulegen. Das Dissertationsvorhaben muss einem Fachgebiet entstammen, das zumindest von einem Universitätsprofessor bzw. Privatdozenten an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vertreten wird. Der Kandidat muss einen Universitätsprofessor oder Privatdozenten aus der Fakultät als Betreuer vorschlagen, der das Fachgebiet vertritt und zur Übernahme dieser Funktion bereit ist.

(3) Über Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Vorausentscheidung

Auf Antrag des Bewerbers nimmt der Promotionsausschuss die in § 5 bzw. § 6 vorgesehenen Entscheidungen über einzelne Zulassungsvoraussetzungen schon vor der Einreichung des Promotionsantrags vor.

§ 8 Betreuung des Dissertationsvorhabens

(1) Das Recht, Doktoranden anzunehmen und die Doktorarbeit zu betreuen, haben alle Universitätsprofessoren bzw. Privatdozenten, die ständigen Gastprofessoren, Honorarprofessoren und emeritierte oder im Ruhestand befindliche Professoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).

(2) Der Betreuer der Dissertation verpflichtet sich durch eine Erklärung gegenüber dem Doktoranden und dem Promotionsausschuss zur Betreuung des Dissertationsvorhabens für die Dauer der Bearbeitung. Sehen sich der Betreuer oder der Doktorand im Laufe der Arbeit veranlasst, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so sind sie verpflichtet, den Promotionsausschuss unter Angaben von Gründen unverzüglich zu benachrichtigen. Scheidet der Betreuer aus der Fakultät aus, so behält er das Recht, die Betreuung der Dissertation zu Ende zu führen und der Promotionskommission anzugehören.

(3) Der Betreuer muss dem Doktoranden angemessen zur Beratung und Besprechung des Dissertationsvorhabens zur Verfügung stehen.

(4) Endet die Betreuung des Dissertationsvorhabens durch Rücktritt, Ausscheiden oder Tod des Betreuers, sucht der Promotionsausschuss ein fachlich für das Dissertationsvorhaben zuständiges Mitglied der Fakultät, das zur Annahme von Doktoranden berechtigt ist, für die Betreuung im Einvernehmen mit dem Kandidaten zu gewinnen.

§ 9 Seminarscheine

Im Laufe des Doktoratsstudiums, aber noch vor Abfassung der Reinschrift, sind durch den Kandidaten zwei Seminarscheine (Oberseminarscheine) in Doktorandenseminaren zu erwerben.

§ 10 Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung ist schriftlich an den Dekan zu richten. Dieser leitet den Antrag an den Promotionsausschuss weiter. Beizufügen sind:

- a) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Bericht über den beruflichen Werdegang, in dem der Bewerber insbesondere auch den Verlauf seiner Ausbildung darzulegen hat;
- b) der Nachweis, dass der Bewerber zur Promotion zugelassen worden ist;
- c) der Nachweis über die schon bestandenen Prüfungen (zwei Oberseminarscheine);
- d) die Dissertation in vier maschinengeschriebenen, gebundenen und mit Seitenzahlen versehenen Exemplaren;
- e) im Falle einer kumulativen Dissertation: die publizierten bzw. zur Publikation angenommenen Arbeiten, eine Bestätigung über die Annahme der Arbeiten, eine Beschreibung des Dissertationsprojektes und des inhaltlichen Zusammenhangs der Publikationen sowie eine Beschreibung des Eigenanteils an den Publikationen;
- f) eine ehrenwörtliche Erklärung des Bewerbers darüber, an welchen Doktorprüfungen er mit welchem Ergebnis schon teilgenommen hat;

- g) die ehrenwörtliche Versicherung, dass der Bewerber die Abhandlung selbst verfasst, sich keiner fremden Hilfe bedient und keine anderen als die im Schriftenverzeichnis der Abhandlung angeführten Schriften benutzt hat, und dass die Abhandlung nicht Gegenstand einer Doktorprüfung einer anderen Universität, Hochschule oder Fakultät war.

(2) Über den Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung entscheidet der Promotionsausschuss durch schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die erforderlichen Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind,
- b) die geforderten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(3) Mit der Zulassung zur Doktorprüfung bestimmt der Promotionsausschuss für die Dissertation zwei Berichterstatter, darunter auch den Betreuer der Arbeit. Der Betreuer der Arbeit erstattet den ersten Bericht. Der Promotionsausschuss kann auch einen auswärtigen Zweitberichtersteller bestellen. Bei Doktorarbeiten, die das Fachgebiet einer anderen Fakultät betreffen, kann der zweite Berichterstatter einer anderen Fakultät angehören.

(4) Bei Doktorarbeiten von Fachhochschulabsolventen soll neben diesen beiden Berichterstattern auch ein Professor der Fachhochschule als dritter Berichterstatter bestellt werden.

(5) Die Zurücknahme des Antrags auf Zulassung zur Doktorprüfung ist solange zulässig, als nicht durch ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

§ 11 Dissertation

(1) Die Dissertation muss ein wirtschaftswissenschaftliches Thema behandeln und eine selbständige wissenschaftliche Leistung des Bewerbers darstellen. Sie ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag des Bewerbers und mit Zustimmung des Betreuers der Arbeit kann der Promotionsausschuss die Einreichung in französischer oder polnischer Sprache zulassen.

(2) Die schriftliche Promotionsleistung kann auch als kumulative Dissertation durch eine Serie von mindestens drei thematisch zusam-

menhängenden Fachartikeln erbracht werden, die durch eine übergeordnete Fragestellung verbunden sind, aus der das Thema der Dissertation entstammt. Die Fachartikel müssen alle publiziert oder zur Publikation angenommen sein und folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Mindestens einer der Fachartikel ist in einer internationalen Fachzeitschrift zur Publikation angenommen oder
- b) mindestens zwei der Fachartikel sind in anerkannten referierten Fachzeitschriften zur Publikation angenommen und
- c) bei mindestens zwei der Fachartikel ist der Doktorand Alleinautor oder bei gemeinsam mit einem oder mehreren Koautoren verfassten Fachartikeln Erst- oder Hauptautor.

§ 12 Bewertung der Dissertation

(1) Jeder Berichterstatter gibt über die Dissertation ein begründetes Gutachten ab. Das Gutachten kann Auflagen für die endgültige Fassung enthalten. Auflagen, die die Änderung des Themas der eingereichten Dissertation zum Ziele haben, sind unzulässig. In dem Gutachten ist entweder die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit vorzuschlagen. Der Antrag auf Annahme ist mit einem Vorschlag für die Note der Arbeit zu verbinden.

(2) Die Begutachtung durch die Berichterstatter hat binnen drei Monaten zu erfolgen. Ausnahmen können vom Dekan genehmigt werden.

(3) Sprechen sich beide Berichterstatter für die Annahme der Arbeit aus, so wird die Arbeit mit den Gutachten für die habilitierten Mitglieder der Fakultät und die Mitglieder des Promotionsausschusses im Dekanat zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Die Arbeit ist angenommen, wenn nicht ein habilitiertes Mitglied der Fakultät innerhalb einer weiteren Frist von einer Woche der Annahme widerspricht. Im Falle eines Widerspruchs, der schriftlich begründet werden muss, entscheidet der Fakultätsrat über die Annahme der Arbeit.

(4) Schlägt der eine Berichterstatter die Annahme der Arbeit, der andere ihre Ablehnung vor und beharren die Berichterstatter auf ihren Vorschlägen, entscheidet der Promotionsausschuss. Vor der Einberufung des Promotionsausschusses wird die Arbeit mit den Gutachten für die habilitierten Mitglieder der Fakultät und die Mitglieder des Promotionsausschusses zwei Wochen im Dekanat zur Einsicht ausgelegt. Der Promotionsausschuss muss zur Vorbereitung

der Beschlussfassung einen weiteren auswärtigen Berichtersteller bestimmen.

(5) Weichen die Vorschläge für die Benotung der Arbeit um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so bestimmt der Promotionsausschuss einen weiteren, eventuell auswärtigen, Berichtersteller.

(6) Wird die Arbeit abgelehnt, so kann der Bewerber sein Promotionsgesuch mit einer Arbeit über ein anderes Thema einmal wiederholen.

§ 13 Umarbeitung der Dissertation

(1) Die Arbeit kann dem Bewerber zur Umarbeitung zurückgegeben werden, wenn beide Berichtersteller dies vorschlagen oder der Promotionsausschuss dies nach § 12 Abs. 3 oder 4 beschließt.

(2) Wird die Arbeit zur Umarbeitung zurückgegeben, und nicht binnen eines Jahres oder einer dem Bewerber vom Promotionsausschuss bewilligten längeren Frist, die zwei Jahre nicht übersteigen darf, wieder vorgelegt, so gilt diese als abgelehnt.

(3) An Stelle der Umarbeitung kann der Bewerber innerhalb einer Frist, die zwei Jahre nicht überschreiten darf, mit einer neuen Dissertation die Prüfung wiederholen. Bei Fristversäumung gilt die Dissertation als abgelehnt.

§ 14 Abgelehnte Dissertationen

Abgelehnte Arbeiten bleiben mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

§ 15 Promotionskommission

(1) Nach Annahme hat der Doktorand die Dissertation in einer Disputation zu verteidigen. Dazu beruft der Promotionsausschuss nach Vorliegen der Gutachten unverzüglich die Promotionskommission für das anstehende Promotionsverfahren und bestellt den Vorsitzenden dieser Kommission. Der Vorsitzende darf nicht zugleich Betreuer der Arbeit sein.

(2) Die Aufgaben der Promotionskommission sind:

- a) die Bewertung der Dissertation unter Zugrundelegung der vorliegenden Gutachten,

- b) das Ansetzen und die Durchführung der Disputation,
- c) die Bewertung der Disputation,
- d) die Bildung der Gesamtnote.

(3) Die Promotionskommission besteht aus vier Universitätsprofessoren bzw. Privatdozenten und einem promovierten wissenschaftlichen Assistenten oder promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter. Mindestens ein Berichtersteller gehört der Promotionskommission an. Die Promotionskommission tagt nicht öffentlich.

(4) Externe Berichtersteller gemäß § 10 Abs. 3 und 4 können Mitglieder der Promotionskommission sein.

(5) Für interdisziplinäre Vorhaben sind die fachlich betroffenen Fakultäten bei der Besetzung der Promotionskommission angemessen zu berücksichtigen.

(6) Die Promotionskommission kann Beschlüsse nur mit den Voten aller stimmberechtigten Mitglieder fassen. Scheidet ein Mitglied aus, so ergänzt der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Promotionskommission diese entsprechend.

(7) Die Promotionskommission bestellt einen Protokollanten für die Disputation.

§ 16 Mündliche Prüfung (Disputation)

(1) Die Disputation soll innerhalb von sechs Wochen nach der Annahme der Arbeit stattfinden. Auf Antrag des Doktoranden kann die Promotionskommission die Frist verlängern.

(2) Der Vorsitzende der Promotionskommission teilt deren Zusammensetzung und den Disputationstermin dem Doktoranden mit. Der Doktorand hat der Promotionskommission spätestens zwei Wochen vor dem Disputationstermin in deutscher oder englischer Sprache Thesen zu seiner Dissertation vorzulegen.

(3) Die Disputation wird in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. Sie erstreckt sich auf die Dissertation, die Gutachten und die eingereichten Thesen und beginnt mit einem Vortrag des Doktoranden von etwa 30 Minuten. Die Disputation dauert eineinhalb bis zwei Stunden.

(4) Die Mitglieder des Promotionsausschusses, der Promotionskommission sowie andere habilitierte oder promovierte Mitglieder der Fakultät sind berechtigt, an den Doktoranden im Rahmen der Disputation Fragen zu stellen.

(5) Die Disputation ist universitätsöffentlich nach Maßgabe der vorhandenen Plätze.

(6) Während der vorlesungsfreien Zeit finden keine Disputationen statt. Der Promotionsausschuss kann auf Antrag eine Ausnahme genehmigen.

(7) Bleibt ein Doktorand ohne hinreichenden Grund der Disputation fern, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. Die für das Fernbleiben geltend gemachten Gründe müssen dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Erkrankung des Doktoranden kann der Promotionsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Der Promotionsausschuss entscheidet, ob die geltend gemachten Gründe hinreichend sind.

§ 17

Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Als Noten der einzelnen Prüfungsleistungen und als Gesamtnote werden vergeben:

summa cum laude	(1) = eine ganz hervorragende Leistung
magna cum laude	(2) = eine besonders anzuerkennende Leistung
cum laude	(3) = eine gute Leistung
rite	(4) = eine ausreichende Leistung
insuffizienter	(5) = eine ungenügende Leistung.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden, die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Über die Note der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission im Anschluss an die Disputation. Sie stellt auch die Promotionsgesamtnote fest.

(3) Wird die Leistung des Doktoranden in der mündlichen Prüfung mit insuffizienter bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(4) Die Promotionsgesamtnote wird aus der Durchschnittsnote der Gutachten (zweifache Gewichtung) und der Durchschnittsnote der Disputation (einfache Gewichtung) festgesetzt.

Dabei ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= summa cum laude
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= magna cum laude
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= cum laude
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= rite

Bei der Berechnung der Gesamtnote wird von der Durchschnittsnote der Gutachten und von der Durchschnittsnote der Disputation nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Das Ergebnis der Disputation und die Promotionsgesamtnote werden dem Doktoranden durch den Vorsitzenden der Promotionskommission in Gegenwart derselben mitgeteilt.

(6) Über die mündliche Prüfung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden der Promotionskommission und den Protokollanten zu unterzeichnen und wird zu den Prüfungsakten genommen.

(7) In der Promotionsurkunde wird die Gesamtnote der Promotion ausgewiesen.

§ 18

Wiederholung der Disputation

Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Disputation kann nicht im gleichen Semester erfolgen; sie muss spätestens innerhalb eines Jahres nach der Prüfung stattfinden. Den Termin bestimmt der Promotionsausschuss. Bei Versäumung dieser Frist gilt die mündliche Prüfung endgültig als nicht bestanden.

§ 19

Besondere Mitteilung ablehnender Entscheidungen

Die Ablehnung der Dissertation und die Entscheidung über das Nichtbestehen der Disputation sind dem Bewerber innerhalb eines Monats vom Promotionsausschuss in einem schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu eröffnen.

§ 20 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach Bestehen der mündlichen Prüfung ist vor Veröffentlichung der Dissertation die Druckerlaubnis einzuholen. Sie ist vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu erteilen, wenn der für den Druck vorgesehene Text der begutachteten Fassung entspricht.

Der Promotionsausschuss kann Abweichungen von dieser Regelung genehmigen, wenn der Erstberichterstatter zustimmt. Im Falle von Auflagen darf die Druckerlaubnis nur erteilt werden, wenn diese erfüllt sind; die Feststellung hierüber trifft der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

(2) Der Doktorand hat innerhalb eines Jahres nach Bestehen der mündlichen Prüfung die Dissertation zu publizieren. Als Publikationsformen für die Veröffentlichung sind zugelassen:

- a) Veröffentlichung als Monographie in einem wissenschaftlichen Fachverlag in einer Auflagenhöhe von mindestens 150 Exemplaren, oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift.
- b) Veröffentlichung durch den Doktoranden selbst in Druckform.
- c) Veröffentlichung in Form von Mikrofilm.
- d) Veröffentlichung der Dissertation im Internet, wobei das Datenformat und der Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.

(3) Wird eine in Abs. 2 unter a), c) oder d) aufgeführte Publikationsform gewählt, so reduziert sich die Zahl der abzuliefernden Exemplare auf fünf. Bei der unter b) aufgeführten Publikationsform sind 50 gedruckte Exemplare bei der Fakultät einzureichen. Auf den abzuliefernden Exemplaren sind auf der Rückseite des Titelblattes die Namen des Erstberichterstatters und des Zweitberichterstatters sowie der Tag der mündlichen Prüfung aufzuführen. Sie müssen mit einem Bericht über den beruflichen Werdegang des Doktoranden abschließen.

(4) Der Fakultätsrat kann einen gekürzten Abdruck gestatten, wenn ein besonderes Interesse an der Veröffentlichung der Arbeit in einer bestimmten wissenschaftlichen Reihe oder Zeitschrift besteht.

(5) Werden die Pflichtexemplare nicht innerhalb eines Jahres nach bestandener Prüfung eingereicht, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Der Dekan kann in besonderen Fällen die Frist zur Ablieferung ver-

längern. Der Antrag muss vom Bewerber rechtzeitig gestellt und begründet werden.

(6) Im Falle einer kumulativen Dissertation gemäß § 11 Abs. 2 ist die Veröffentlichung der Dissertation erfüllt.

§ 21 Vollzug der Promotion

(1) Nach Einreichung der Pflichtexemplare wird der Doktorgrad (Dr. rer. pol.) durch Aushändigung der Promotionsurkunde verliehen. Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation, den Tag der Disputation, die Promotionsgesamtnote und den Namen des Präsidenten und des Dekans. Sie wird in deutscher Sprache abgefasst und vom Präsidenten und vom Dekan unterschrieben.

(2) Das Recht zur Führung des Dokortitels wird erst durch die Aushändigung der Promotionsurkunde begründet. Der Fakultätsrat kann ausnahmsweise den Bewerber ermächtigen, den Titel schon früher zu führen; die Ermächtigung darf nur erteilt werden, wenn der Doktorand nachweist, dass die Drucklegung gesichert ist und in absehbarer Zeit erfolgen wird.

§ 22 Rücknahme und Widerruf der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Bewerber über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat, so kann die Zulassung zur Promotion zurückgenommen werden.

(2) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Bewerber bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, so können einzelne oder alle Promotionsleistungen für ungültig erklärt werden.

(3) Entscheidungen nach § 22 Abs. 1 und 2 trifft der Promotionsausschuss.

§ 23 Ungültigkeit und Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann durch Beschluss des Promotionsausschusses entzogen werden, wenn

- a) der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, oder

- b) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung er den Doktorgrad missbraucht hat, oder
- c) der Doktorgrad durch Täuschung erworben worden ist oder wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich angenommen worden sind.

(2) Vor der Beschlussfassung ist der Präsident zu hören. Dem Promovierten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 24

Aussetzung des Promotionsverfahrens

Während eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens wegen einer Straftat, die im Fall der Verurteilung die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würde, kann das Promotionsverfahren ausgesetzt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ in Kraft.